

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie

A. Zielsetzung

Ziel des Entwurfs ist es, die gesetzlichen Regelungen zur Verfolgung und Ahndung von Schutzrechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums zu verbessern. Der Entwurf soll – aufbauend auf einer Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums insgesamt – vor allem die Voraussetzungen für eine schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung der planmäßig, gezielt und massenhaft begangenen Schutzrechtsverletzungen, der sogenannten Produktpiraterie, schaffen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht in Form eines Artikelgesetzes im wesentlichen gleichlautende Änderungen des Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Geschmacksmustergesetzes, des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes und des Sortenschutzgesetzes vor. Zur Verbesserung der Durchsetzung bestehender Schutzrechte enthält der Entwurf die folgenden Hauptpunkte:

– Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten:

Die Strafdrohung bei einfacher Schutzrechtsverletzung wird auf drei Jahre Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe angehoben; ein neu vorgesehener Qualifikationstatbestand für gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen, mit dem vor allem die sogenannten Produktpiraten getroffen werden sollen, wird mit einer Strafdrohung von fünf Jahren Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe bewehrt; die Strafbarkeit des Versuchs wird eingeführt; die qualifizierte Schutzrechtsverletzung wird als Officialdelikt ausgestaltet.

- Erweiterung der Vernichtungs- und Einziehungsmöglichkeiten:

Die zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten der Vernichtung und Einziehung schutzrechtsverletzender Waren sowie der zur Herstellung solcher Waren benutzten Produktionsmittel werden erweitert. Dem Verletzten wird ein zivilrechtlicher Anspruch auf Vernichtung eingeräumt, der nur bei Unverhältnismäßigkeit zugunsten weniger einschneidender Maßnahmen zurücktritt. Im Strafverfahren können die schutzrechtsverletzenden Waren und die Produktionsmittel in erweitertem Umfang eingezogen werden.

- Schaffung eines besonderen Auskunftsanspruchs:

Zur Aufklärung der Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren wird dem Verletzten ein besonderer Auskunftsanspruch eingeräumt, der in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann. Zur Steigerung des praktischen Nutzens dieses Auskunftsanspruchs kann der Auskunftsschuldner verpflichtet werden, gleichzeitig mit Erteilung der Auskunft eidesstattlich zu versichern, daß seine Angaben vollständig sind.

- Maßnahmen der Zollbehörden:

Die Möglichkeit, offensichtlich schutzrechtsverletzende Waren schon bei ihrer Ein- oder Ausfuhr anzuhalten, wird erweitert. Die bisher nur in § 28 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Grenzbeschlagnahme wird – unter Umgestaltung des Verfahrens – einheitlich für alle Schutzrechte des geistigen Eigentums eingeführt.

Neben dem zentralen Ziel des Entwurfs, die Stellung des Rechtsinhabers in Verletzungsfällen zu stärken, soll das Sanktionssystem der einzelnen Schutzgesetze weitgehend vereinheitlicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird sich auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte nur geringfügig auswirken, die Haushalte der Gemeinden werden nicht berührt. Für den Bundeshaushalt können die erweiterten Möglichkeiten für Maßnahmen der Zollbehörden zu einer geringen Mehrbelastung führen. Andererseits wird die vorgesehene Umgestaltung des Grenzbeschlagnahmeverfahrens im Warenzeichenrecht eine Entlastung bringen. Durch die neu geschaffenen Möglichkeiten, für den Antrag auf Beschlagnahme eine Gebühr zu erheben sowie die Erstattung der anfallenden Kosten zu verlangen, kann das Verfahren kostenneutral gestaltet werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 421 03 – Pr 1/89

Bonn, den 15. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) und durch Verordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2248), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 werden gestrichen.
2. Nach § 25 werden eingefügt:

„§ 25 a

(1) Der Verletzte kann in den Fällen der §§ 24 und 25 verlangen, daß die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Kennzeichnung benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.

§ 25 b

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz geschützten Kennzeichnung versieht oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Waren in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu

imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung können die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

§ 25 c

Die Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 25 d

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich

1. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen oder
2. mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt,

versieht oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden. Soweit den in § 25 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“

3. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei einer Verurteilung bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(4) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne des Absatzes 1 sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.“

4. In § 27 wird nach Absatz 2 angefügt:

„(3) § 26 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz geschützten Kennzeichnung versehen sind, unterliegen, soweit nicht die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 357, S. 1) anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr

der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Waren sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Waren zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Waren an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Waren aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Waren oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Waren aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden,

die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(8) In Verfahren nach der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist."

6. § 30 wird gestrichen.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichenstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenzeichenstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schneller Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind“ durch die Worte „die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder“ gestrichen.

8. In § 33 wird die Angabe „vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625),“ gestrichen.

9. In § 34 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 98 und 99 werden wie folgt gefaßt:

„§ 98

Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke

(1) Der Verletzte kann verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfälti-

gungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen, vernichtet werden.

(2) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.

(3) Sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Vervielfältigungsstücke auf andere Weise beseitigt werden, so hat der Verletzte nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

§ 99

Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen

Die Bestimmungen des § 98 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.“

2. In § 101 Abs. 1 werden die Worte „auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung (§ 98) oder auf Überlassung (§ 99)“ durch die Worte „auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke (§ 98) oder der Vorrichtungen (§ 99)“ ersetzt.

3. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101 a

Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung können die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweili-

gen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."

4. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

Verjährung

Die Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet."

5. Die §§ 106, 107 und 108 werden jeweils wie folgt geändert:

a) Die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ werden durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

b) Satz 1 wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Der Versuch ist strafbar.“

6. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

7. § 110 wird wie folgt gefaßt:

„§ 110

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 und 108 a bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in den §§ 98 und 99 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.“

8. Nach § 111 wird eingefügt:

„3. Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

§ 111 a

(1) Verletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfü-

gungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.“

Artikel 3

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1 bis 3) in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, hergestellt wird, sowie die Verbreitung einer solchen Nachbildung sind verboten.“

2. § 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe im privaten Bereich ohne die Absicht der gewerblichen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;“.

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Wer entgegen § 5 ohne Genehmigung des Berechtigten die Nachbildung eines Musters oder Modells in der Absicht herstellt, diese zu verbreiten, oder wer eine solche Nachbildung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Die Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes über die Einziehung (§ 110) ist entsprechend anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dardat, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“

4. § 14 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über den Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen (§§ 98 bis 101), den Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter (§ 101 a), die Verjährung (§ 102), die Bekanntmachung des Urteils (§ 103) und über Maßnahmen der Zollbehörde (§ 111 a) sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 140 werden eingefügt:

„§ 140 a

(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 139 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand des Erzeugnisses auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung eines Erzeugnisses benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.

§ 140 b

(1) Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Erzeugnisses, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern,

daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung können die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.“

2. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 140 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“

3. Nach § 142 wird eingefügt:

„§ 142 a

(1) Ein Erzeugnis, das ein nach diesem Gesetz geschütztes Patent verletzt, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechts-

verletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Erzeugnisses sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Erzeugnis zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Erzeugnisses an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Erzeugnisses oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme

und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.“

Artikel 5

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 wird § 24 c.
2. Nach § 24 werden eingefügt:

„§ 24 a

(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 24 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand des Erzeugnisses auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung eines Erzeugnisses benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.

§ 24 b

(1) Wer den Vorschriften der §§ 11 bis 14 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Erzeugnisses, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung können die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 24 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“

4. Nach § 25 wird eingefügt:

„§ 25 a

(1) Ein Erzeugnis, das ein nach diesem Gesetz geschütztes Gebrauchsmuster verletzt, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Erzeugnisses sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Erzeugnis zu be-

sichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Erzeugnisses an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.
2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Erzeugnisses oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."

Artikel 6

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Topographien“ durch das Wort „Gebrauchsmuster“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 24 c“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über den Anspruch auf Vernichtung (§ 24 a), über den Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter (§ 24 b) und über Maßnahmen der Zollbehörde (§ 25 a) sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Die Vorschrift des Gebrauchsmustergesetzes über die Einziehung (§ 25 Abs. 5) ist entsprechend anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“

Artikel 7

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich nicht auf Handlungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „außer im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,“ ersetzt.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz und Vergütung“.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. Nach § 37 werden eingefügt:

„§ 37 a

Anspruch auf Vernichtung

(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 37 Abs. 1 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Material, das Gegenstand der Verletzungshandlung ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung des Materials benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.

§ 37 b

Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter

(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers eine der in § 10 bezeichneten, dem Sortenschutzinhaber vorbehaltenen Handlungen vornimmt oder die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des Materials, das Gegenstand einer solchen Handlung ist, in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Erzeugers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Materials, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge des erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Materials.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu

imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung können die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

§ 37 c

Verjährung

Die Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderung“ die Worte „oder schnelleren Erledigung“ eingefügt.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Strafvorschriften“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 37 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bußgeldvorschriften“.

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. Nach § 40 wird eingefügt:

„§ 40 a

Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

(1) Material, das Gegenstand der Verletzung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilten Sortenschutzes ist, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Sortenschutzinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Materials sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Material zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Materials an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Material aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Materials oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Material aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

In § 4 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) geändert wurde, werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), werden vor den Worten „dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,“ die Worte „dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Warenzeichengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz,“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird wie folgt geändert:

1. § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 25 d Abs. 1 und § 26 des Warenzeichengesetzes, § 14 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.“

2. In § 395 Abs. 2 Nr. 3 wird vor der Angabe „§ 108 a des Urheberrechtsgesetzes“ die Angabe „§ 142 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 2 des Halbleiter-

schutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, § 25 d Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, § 14 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes und“ eingefügt.

Artikel 11

Übergangsvorschriften

1. § 32 des Warenzeichengesetzes ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Klage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.
2. War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, bei einer Straftat nach § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes und § 14 des Geschmacksmustergesetzes einen Strafantrag zu stellen, bereits erloschen, so bleibt die Strafverfolgung ausgeschlossen.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. ... (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel des Entwurfs ist es, die gesetzlichen Regelungen zur Verfolgung und Ahndung von Schutzrechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums zu verbessern. Der Entwurf soll damit — aufbauend auf einer Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums bei Schutzrechtsverletzungen insgesamt — vor allem auch die Voraussetzungen für eine schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung der Schutzrechtsverletzungen schaffen, die seit geraumer Zeit und mit nach wie vor ansteigender Tendenz planmäßig, gezielt und massenhaft begangen werden und für die die Umschreibung „Produktpiraterie“ gebräuchlich geworden ist.

1. In Form eines Artikelgesetzes sieht der Entwurf hierzu im wesentlichen gleichlautende Änderungen des Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Geschmacksmustergesetzes, des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes und des Sortenschutzgesetzes vor. Zur Verbesserung der Durchsetzung bestehender Schutzrechte enthält der Entwurf die folgenden Hauptpunkte:

- Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten:

Die Strafdrohung bei einfacher Schutzrechtsverletzung wird auf drei Jahre Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe angehoben; ein neu vorgesehener Qualifikationstatbestand für gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzung, mit dem vor allem die sogenannten Produktpiraten getroffen werden sollen, wird mit einer Strafdrohung von fünf Jahren Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe bewehrt; die Strafbarkeit des Versuchs wird eingeführt; die qualifizierte Schutzrechtsverletzung wird als Officialdelikt ausgestaltet.

- Erweiterung der Vernichtungs-/Einziehungsmöglichkeit:

Die zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten der Vernichtung und Einziehung schutzrechtsverletzender Waren sowie der zur Herstellung solcher Waren benutzten Produktionsmittel werden erweitert. Dem Verletzten wird ein zivilrechtlicher Anspruch auf Vernichtung eingeräumt, der nur bei Unverhältnismäßigkeit zugunsten weniger einschneidender Maßnahmen zurücktritt. Im Strafverfahren können in erweitertem Umfang die schutzrechtsverletzenden Waren und die Produktionsmittel hierfür eingezogen werden.

- Schaffung eines besonderen Auskunftsanspruchs:

Zur Aufklärung der Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren wird dem Verletzten ein besonderer Auskunftsanspruch eingeräumt, der in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann. Zur Steigerung des praktischen Nutzens dieses Auskunftsanspruchs kann der Auskunftsschuldner verpflichtet werden, gleichzeitig mit Erteilung der Auskunft eidesstattlich zu versichern, daß seine Angaben vollständig sind.

- Maßnahmen der Zollbehörden:

Die Möglichkeit, offensichtlich schutzrechtsverletzende Ware schon bei ihrer Ein- oder Ausfuhr anzuhalten, wird erweitert. Die bislang nur in § 28 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Grenzbeschlagnahme wird — unter Umgestaltung des Verfahrens — einheitlich für alle Schutzrechte des geistigen Eigentums eingeführt. Die Beschlagnahme durch die Zollbehörde, die nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Schutzrechtsinhabers erfolgen soll, dient jedoch künftig regelmäßig nur dem kurzzeitigen Anhalten der Ware; sie soll dem Schutzrechtsinhaber Gelegenheit geben, zivilrechtlich gegen die mit der Einfuhr oder Ausfuhr verbundene oder durch sie drohende Schutzrechtsverletzung vorzugehen. Eine — durch Sicherheitsleistung abgestützte — Schadensersatzpflicht des Schutzrechtsinhabers bei ungerechtfertigter Beschlagnahme soll den Mißbrauch des Instruments verhindern.

2. Mit dem Entwurf wird die Linie fortgesetzt, die mit der Urheberrechtsnovelle (Gesetz vom 24. Juni 1985, BGBl. I S. 1137), der Gebrauchsmusternovelle (Gesetz vom 15. August 1986, BGBl. I S. 1446) und der Geschmacksmusternovelle (Gesetz vom 18. Dezember 1986, BGBl. I S. 2501) Verbesserungen für einzelne Schutzrechte des geistigen Eigentums sowie mit dem Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) ein neues gewerbliches Schutzrecht sui generis gebracht hat.

Während jedoch die Rechtsänderungen der letzten Jahre eher materielle Rechtsfragen und das Erteilungsverfahren der gewerblichen Schutzrechte betrafen, ist es das zentrale Ziel dieses Entwurfs, die Stellung des Rechtsinhabers in Verletzungsfällen zu stärken und das Sanktionensystem der einzelnen Schutzgesetze weitgehend zu vereinheitlichen.

II. Anlaß des Entwurfs: Wachsende Schäden durch Produktpiraterie

Die gezielte Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, das gewerbsmäßige Aneignen fremden geistigen Eigentums, schlagwortartig als Produktpiraterie bezeichnet, hat in den letzten Jahren weltweit sprunghaft zugenommen. Neben die im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf schon immer vorkommende, in aller Regel nicht beabsichtigte Verletzung der Rechte anderer ist das gezielte und professionelle Nachahmen großen Stils getreten. Beschränkten sich die Täter zunächst eher auf das Kopieren der Warenzeichen oder Ausstattung von Luxusartikeln, so erfaßt diese neuartige Produktpiraterie heute alle Schutzgegenstände des geistigen Eigentums und alle Warenbereiche bis hin zu den Massenartikeln des täglichen Gebrauchs. Der Umfang der Produktpiraterie hat dabei besorgniserregende Ausmaße angenommen. Ende 1987 hat die Internationale Handelskammer den Anteil des Handels mit Piratenware bereits auf 4 bis 5 % des Welthandels geschätzt.

Die Gründe für das Ansteigen dieser neuen Form von Wirtschaftskriminalität sind vielfältig. Eine Hauptursache ist die Entwicklung auf dem Gebiet der Reproduktionstechniken: Eine Ware, ihre Verpackung oder ihr Warenzeichen täuschend ähnlich zu kopieren, ein Buch als Raubdruck fotomechanisch zu vervielfältigen, eine Musikkassette, ein Videoband, einen Film oder ein Computerprogramm zu überspielen oder auch ein Textilmuster nachzuweben, ist mit den heutigen technischen Mitteln in aller Regel einfach, billig und überall möglich. Da hauptsächlich Produkte kopiert werden, die sich am Markt durchgesetzt haben, sparen die Schutzrechtsverletzer neben den Entwicklungskosten auch die Aufwendungen zur Einführung des Erzeugnisses und für die Werbung. Auf Sorgfalt bei der Herstellung und auf Qualität des Produkts wird in aller Regel nicht geachtet; insoweit stellen die mit solcher Piratenware – ohne allzu großes Risiko – erzielbaren Gewinne zusätzlich einen hohen Anreiz dar.

Schließlich machen sich Nachahmer die Tatsache zunutze, daß kleine und mittelständische Unternehmen ihre Produkte – wenn überhaupt – oft nur in wenigen Staaten schützen lassen. Aufgrund des im Bereich des geistigen Eigentums geltenden Territorialitätsprinzips kann das Produkt daher in Ländern, in denen kein Schutzrecht besteht, ohne Rechtsverletzung hergestellt und auch vertrieben werden. Diese Waren werden dann häufig in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und hier abgesetzt, obwohl die im Inland bestehenden Schutzrechte dem entgegenstehen. Diese Schutzrechtsverletzung, die zudem meist als Kavaliersdelikt angesehen wird, wird dann bewußt in Kauf genommen.

Das rechtswidrige Nachahmen und Kopieren von Waren schadet besonders den Originalherstellern und damit häufig gerade den innovativen Klein- und Mittelbetrieben. Sie verlieren durch billige Nachahmungen ihre Absatzmärkte im In- und Ausland und erleiden zusätzlich Rufschädigung, weil der Verbraucher die mangelhafte Qualität des nachgeahmten Produkts

dem Originalhersteller anlastet. Darüber hinaus verlieren die Unternehmen mittelfristig die für die Volkswirtschaft insgesamt notwendige Innovationsbereitschaft, wenn ein neues Produkt schon kurze Zeit nach oft kostspieliger Entwicklung und Markteinführung kopiert wird. Dies gilt gerade bei aufwendigen technischen Neuerungen und originellen Produkten, bei denen ein massenhafter Vertrieb preiswerter Kopien dem innovativen Unternehmen nicht nur den Markt nimmt, sondern zur wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen kann.

Erhebliche negative Auswirkungen hat die Produktpiraterie auch auf den inländischen Arbeitsmarkt. In einem Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1985 (Dokument A 2-115/85) wird der Verlust an Arbeitsplätzen durch aus Drittländern eingeführte Piratenwaren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf 100 000 geschätzt; allein auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen danach rund 50 000 verlorene Arbeitsplätze.

Nicht zuletzt schädigt die Produktpiraterie auch den Verbraucher. Zwar kann er vermeintliche Markenware zum Teil billig einkaufen; im allgemeinen erwirbt er aber ein dem Original qualitativ erheblich unterlegenes Produkt. In vielen Fällen ist die Piratenware dem Original nicht nur unterlegen, sondern gefährdet sogar die öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Beispiele aus dem oben genannten Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen des Europäischen Parlaments verdeutlichen dies:

- 1984 erschienen vor Weihnachten auf dem britischen Markt Spielzeugpuppen, die den Originalen völlig glichen, jedoch aus hochentzündlichem Material gefertigt waren;
- imitierte Bremsbeläge versagten schon nach zehnmaligem Betrieb; bei anderen Bremsbelägen war der Bremsweg fünfmal so lang wie bei den Originalteilen;
- in einer Reihe von Entwicklungsländern kam es zu Mißernten, nachdem nachgeahmte Pflanzenschutzmittel von minderer Qualität verwendet worden waren;
- auf dem deutschen Markt wurden nachgeahmte, aber wirkungslose Arzneimittel für Diabetiker angeboten.

Die durch Schutzrechtsverletzungen bei Originalherstellern und Verbrauchern entstehenden Schäden sowie die Folgen für den Arbeitsmarkt und die Innovationskraft der Wirtschaft stellen nach alledem eine erhebliche Gefahr für die Volkswirtschaft dar.

III. Mängel des geltenden Rechts

1. Dem Ausmaß und den besonderen Erscheinungsformen der heute vermehrt auftretenden gezielten und massenhaften Schutzrechtsverletzung kann mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr wirksam begegnet werden. Das Sanktionssystem der Schutzrechte des geistigen Eigentums ist eher auf vereinzelt auftretende Rechtsver-

letzungen, nicht auf massenhaft und professionell ausgeübte Piraterie ausgerichtet. Die in den Schutzgesetzen vorgesehenen zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sowie insbesondere die Strafdrohungen von — abgesehen vom Urheberrecht — im Höchstmaß einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafen sind für die Bekämpfung der neuartigen, gezielten und massenhaften Verletzung von Schutzrechten in keiner Weise ausreichend; die geltenden Bestimmungen, und dabei insbesondere die Strafdrohungen, werden dem Wert des geistigen Eigentums insgesamt nicht mehr gerecht. Die geringe Strafdrohung hat dazu geführt, daß auch die vorsätzliche Verletzung geistigen Eigentums als Kavaliersdelikt eingestuft wird und verbreitet mangelndes Unrechtsbewußtsein bei Schutzrechtsverletzungen festzustellen ist. Das heutige Ausmaß der Bedrohung der Schutzrechte mit seinen Gefahren für die gesamte Volkswirtschaft erfordert wirkungsvolle Gegenmaßnahmen.

2. Im Bereich der Verfolgung und Ahndung von Schutzrechtsverletzungen sind in den letzten Jahren besonders folgende Mängel des geltenden Rechts hervorgetreten:

- Die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten reichen für eine schuldangemessene und generalpräventiv wirkende Bestrafung häufig nicht aus;
- in vielen Fällen ist es mangels entsprechender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich, zivilrechtlich die Vernichtung oder im Strafverfahren die Einziehung der schutzrechtsverletzenden Ware zu erreichen;
- dem Verletzten ist es in der Regel unmöglich, den Hersteller und die Vertriebswege der schutzrechtsverletzenden Ware in Erfahrung zu bringen, um dann gezielt seine zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen;
- eine Beschlagnahme schutzrechtsverletzender Ware an der Grenze — und damit vor dem Vertrieb im Inland — ist bisher nur im Warenzeichengesetz vorgesehen, nicht aber in den anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums.

Diese einer wirksamen Durchsetzung der Schutzrechte entgegenstehenden Mängel des geltenden Rechts sollen durch den Entwurf beseitigt werden.

IV. Zur Konzeption des Entwurfs

1. Mit der Einführung wirkungsvollerer Instrumente zur Verfolgung und Ahndung von Rechtsverletzungen verfolgt der Entwurf das Ziel einer generellen Stärkung der Schutzrechte des geistigen Eigentums. Die vorgeschlagenen verbesserten rechtlichen Instrumente sollen grundsätzlich für alle Rechtsverletzungen — also nicht nur für sogenannte Pirateriefälle — gelten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf „offensicht-

liche“ Rechtsverletzungen ist zum notwendigen Schutz der Betroffenen für die Fälle vorgesehen, in denen eine Maßnahme vor dem Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden kann; dies gilt etwa für die vorgesehene Möglichkeit der Durchsetzung des Auskunftsanspruchs im Wege der einstweiligen Verfügung und die Maßnahmen der Zollbehörden. Darüber hinaus eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, bei Unverhältnismäßigkeit zwischen der eingetretenen Rechtsverletzung und der grundsätzlich vorgesehenen Rechtsfolge von der Anordnung der schärferen Maßnahme abzusehen.

Nur bei den strafrechtlichen Maßnahmen führt der Entwurf mit dem Qualifikationstatbestand der „gewerbsmäßigen“ Schutzrechtsverletzung einen gezielt vor allem gegen Produktpiraten gerichteten Tatbestand ein. Mit dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit wird dabei die allgemein als Piraterie angesehene gezielte, wiederholte (jedenfalls in Wiederholungsabsicht) und mit Gewinnerzielungsabsicht begangene vorsätzliche Schutzrechtsverletzung erfaßt. Das bloße Handeln im Rahmen eines Gewerbebetriebs, also gewerbliches Handeln, ist damit weder gemeint noch erfaßt. Mit dem vorgesehenen Qualifikationsmerkmal wird vielmehr ein im Strafrecht übliches und durch höchstrichterliche Rechtsprechung eindeutig definiertes Tatbestandselement vorgesehen, dessen Erfüllung voraussetzt, daß der Täter gerade das Begehen von Straftaten zum Zweck seiner wirtschaftlichen Betätigung macht.

2. Der Entwurf folgt mit seinem horizontalen Ansatz zur Stärkung aller Schutzrechte des geistigen Eigentums auch international angestellten Überlegungen zu einer Verbesserung der Stellung des Schutzrechtsinhabers in Verletzungsfällen.

Dieser horizontale Ansatz ist durch die gewachsene Bedeutung all dieser Rechte für den Rechtsinhaber und die gesamte Volkswirtschaft gerechtfertigt. Die verstärkte Bedrohung dieser Rechte durch zunehmende unerlaubte Eingriffe in den Schutzbereich durch Kopieren, Nachahmen oder sonstige widerrechtliche Benutzung läßt es nicht zu, die Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums nur für einzelne Schutzrechte — und seien es auch die meist betroffenen — vorzusehen, und erfordert es auch, daß die Gegenmaßnahmen sich nicht auf die Fälle der Produktpiraterie beschränken.

Die sogenannte Piraterie ist kein aliud zur „herkömmlichen“ Schutzrechtsverletzung, sondern ein Fall von Schutzrechtsverletzung, der sich durch besonders großen Unrechtsgehalt oder hohen Schaden auszeichnet. Sollen diese Fälle angemessen bekämpft werden, reicht es nicht aus, allein den Fall der Produktpiraterie mit wirksamen Sanktionen zu belegen. Die Schärfe der für Piraterie angemessenen Rechtsfolge läßt sich stimmig nur begründen, wenn die sogenannte normale oder herkömmliche Schutzrechtsverletzung nicht mehr als bloßes Kavaliersdelikt betrachtet wird. Wird hier nicht deutlich, daß es sich in jedem Fall um Verletzung des geistigen Eigentums handelt, die nicht leichtgenommen werden darf, werden durchgrei-

fende Maßnahmen bei der Produktpiraterie unverhältnismäßig und nicht begründbar wirken.

Der Entwurf geht damit, obwohl er in der Pirateriebekämpfung seinen Ausgang hat, über diese hinaus.

3. In Reaktionen auf den dieser Konzeption folgenden Referentenentwurf ist von einem Teil der Verbände angeregt worden, von der vorgesehenen generellen Stärkung der Schutzrechte abzusehen und allein für „Produktpiraterie-Fälle“ wirkungsvollere Sanktionen vorzusehen. Als mögliches Abgrenzungskriterium der Piraterie-Fälle von der „herkömmlichen“ Schutzrechtsverletzung wurde, soweit zur möglichen Abgrenzung überhaupt Anregungen gegeben wurden, im wesentlichen nur vorgeschlagen, auf den Grad der äußerlich erkennbaren Übereinstimmung der Nachahmung mit dem Originalprodukt abzustellen.

Der Entwurf folgt diesen Überlegungen nicht. Der Verzicht auf die Schaffung eines besonderen Piraterietatbestandes trägt dabei der Tatsache Rechnung, daß die mit der Bezeichnung Produktpiraterie gemeinten Formen der Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums so unterschiedlich sind, daß sie einer erschöpfenden gesetzlichen Definition nicht zugänglich sind. Versuche, lediglich bestimmte Formen von Schutzrechtsverletzung als Piraterie zu definieren und allein dafür verschärfte Rechtsfolgen vorzusehen, wären letztlich auch wirkungslos, weil leicht umgehbar.

Die Erscheinungsformen auch schwerer Schutzrechtsverletzung sind in einem dauernden Wandel begriffen. Die Art und Weise der jeweils als Piraterie empfundenen Schutzrechtsverletzung ist dabei nicht nur je nach den einzelnen Schutzrechten verschieden; sie verändert sich auch innerhalb eines Schutzrechtes. Stand im Markenbereich zeitweise die identische Kopie von Produkt, Ausstattung und Warenzeichen im Vordergrund, so ist derzeit vermehrt festzustellen, daß bekannte Marken von Schutzrechtsverletzern auch für vom Originalhersteller gar nicht angebotene — aber gleichwohl vom Schutzbereich der Marke erfaßte — Produkte verwendet werden, um so vom Image der bekannten Marke zu profitieren. Das gleiche gilt für den immer häufigeren Versuch, gleichzeitig aus dem Image eines bestimmten geschmacksmusterrechtlich geschützten Designs und einer mit diesem Design gar nicht in Zusammenhang stehenden, aber bekannten Marke Vorteil zu ziehen. Solche gezielten und teilweise massenhaften Schutzrechtsverletzungen würden von dem erwähnten Kriterium einer Übereinstimmung der Nachahmung mit dem Originalprodukt nicht erfaßt. In einem solchen Fall stünden dann die wirkungsvolleren rechtlichen Instrumente nicht zur Verfügung. Ein Piraterietatbestand, der sich auf die Beschreibung einiger weniger Verletzungsformen, etwa — wie angeregt — der identischen oder nahezu identischen Nachahmung, beschränken würde, griffe daher zu kurz. Er könnte durch veränderte Praktiken der Verletzer schon in kurzer Zeit überholt sein und leerlaufen. Professionelle Schutzrechtsverletzer dürften sich schnell auf die neue Rechtslage einstellen und die

vom Piraterietatbestand nicht erfaßten Freiräume voll ausschöpfen. Den Vorschlägen für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der im Entwurf enthaltenen neuen rechtlichen Instrumente auf bestimmte Piraterietatbestände wurde deshalb von der Mehrheit der Verbände und von mit der Rechtsanwendung befaßten Praktikern auch deutlich widersprochen.

Umgekehrt sind die Befürchtungen der Befürworter eines speziellen Piraterietatbestandes, daß durch die Entwurfsfassung auch schon bei leichten Schutzrechtsverletzungen die schärferen rechtlichen Instrumente in unangemessener Weise eingesetzt werden könnten, nicht gerechtfertigt. Die Fassung des Entwurfs, insbesondere die Ausnahmeregelungen im Falle der Unverhältnismäßigkeit einer Rechtsfolge, versetzen die Gerichte in die Lage, die jedem Einzelfall angemessenen Entscheidungen zu fällen und zwischen dem „Produktpiraten“ und dem im Grunde redlichen, aber den Schutzzumfang des geltend gemachten Rechts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzutreffend beurteilenden Verletzer zu unterscheiden.

4. Von einigen Verbänden wurde angeregt, die sogenannten technischen Schutzrechte (Patent, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiterschutzrecht) aus dem Entwurf herauszunehmen. Zur Begründung wurde angeführt, daß in diesem Bereich in der Vergangenheit kaum Pirateriefälle bekanntgeworden seien und wegen der besonderen Schwierigkeit, die Grenzen etwa des Patentschutzes festzustellen, leicht Schutzrechtsverletzungen begangen würden, für die die vom Entwurf vorgesehenen schärferen Maßnahmen nicht angemessen seien.

Der Entwurf stellt dagegen für alle Schutzrechte des geistigen Eigentums einen einheitlichen Rechtsfolgenmechanismus zur Verfügung. Damit wird eine weitestgehende Vereinheitlichung der jeweiligen Vorschriften in den einzelnen Schutzgesetzen bewirkt, die zu einer wesentlichen Erleichterung der Rechtsanwendung führen wird; darüber hinaus wird auch deutlich, daß die jeweiligen Schutzrechte als Instrumente zum Schutz geistigen Eigentums grundsätzlich gleichwertig sind und gerade in Verletzungsfällen grundsätzlich den gleichen Regeln folgen sollten.

Für diesen horizontalen Ansatz des Entwurfs, also die Einbeziehung aller Schutzrechte des geistigen Eigentums, ist maßgebend, daß bei Herausnahme etwa der technischen Schutzrechte aus dem Entwurf gegenüber anderen Schutzgesetzen des geistigen Eigentums ein erhebliches Sanktionengefälle entstünde, das zu einem Verlust an innerer Stimmigkeit des Gesetzesvorhabens führen würde. Es wäre nicht gerechtfertigt und nicht überzeugend begründbar, etwa die Verletzung eines Patents — eines besonders starken, da geprüften Schutzrechts — mit einer geringeren Strafdrohung zu bewahren als die Verletzung eines Geschmacksmusters oder den Rechtsdurchsetzungsmechanismus sonst gegenüber anderen Schutzrechten schwächer auszugestalten. Vergleichbare Sachverhalte, wie sie bei Verletzung jedes Schutz-

rechts verwirklicht werden, müssen in vergleichbarer Weise geregelt werden.

Auch wenn derzeit Fälle massenhafter Schutzrechtsverletzung im Bereich der technischen Schutzrechte — mit Ausnahme allerdings des Halbleiterschutzrechts, bei dem das massenhafte unerlaubte Kopieren gerade Anlaß für die Schaffung dieses neuen Schutzrechts war — noch selten sind, so könnte ein praktisches Bedürfnis für wirkungsvollere Maßnahmen gegen Verletzungen jederzeit entstehen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen werden insoweit eine präventive Wirkung entfalten.

Das Verlangen nach Herausnahme der technischen Schutzrechte verkennt im übrigen, daß Ziel des Gesetzes nicht nur die Bekämpfung der sogenannten Piraterie ist, sondern eine Stärkung der Schutzrechte insgesamt. Hiervon können die technischen Schutzrechte nicht ausgenommen werden.

Das Argument, im Patentrecht sei der Schutzbereich des Rechts nur schwer feststellbar, kann ebenfalls nicht dafür angeführt werden, für diesen Bereich keine wirkungsvolleren Sanktionen vorzusehen. Bei jedem Schutzrecht kann es im Einzelfall zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Schutzbereichs kommen; dieser Umstand hat den Gesetzgeber nicht gehindert, mit der Urheberrechtsnovelle 1985 bei gewerbsmäßiger Urheberrechtsverletzung bereits eine schärfere Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorzusehen, wie sie der Entwurf nun auf alle Schutzbereiche erstrecken will.

5. Obwohl im Rahmen der Erörterungen des Referentenentwurfs teilweise materiellrechtliche Erweiterungen der Verletzungstatbestände etwa des Warenzeichengesetzes (z. B. Einbeziehung des Besitzes), des Urheberrechtsgesetzes (erweiterter Softwareschutz) oder des Sortenschutzgesetzes (Schutz für das gewerblich vertriebene Erzeugnis einer neuen Sorte) angeregt wurden, sieht der Entwurf keine solchen Änderungen vor; die vereinzelt vorgesehenen Korrekturen des Wortlauts einiger Bestimmungen haben lediglich klarstellende Funktion. Vordringliches Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist die Verbesserung der Verfolgungs- und Ahndungsmöglichkeiten bei Schutzrechtsverletzungen. Materiellrechtliche Änderungen der Schutzbereiche sollen zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben, die gezielt diese Fragen aufgreifen werden, vorbehalten bleiben. Zu nennen sind folgende Vorhaben:

- Mit der Umsetzung der Ersten Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken steht eine Reform des Warenzeichengesetzes bevor.
- Am 21. Dezember 1988 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen beschlossen, der vorsieht, daß für Computerprogramme Urheberrechtsschutz gewährt wird, wie dies in der

Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bereits der Fall ist. Die in Kürze beginnenden Beratungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften werden zeigen, ob und inwieweit Änderungen der nationalen Rechte erforderlich sein werden.

- Nach dem Abschluß der laufenden Beratungen über eine Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen wird voraussichtlich auch eine Angleichung des nationalen Sortenschutzrechts an die neuen Bestimmungen erforderlich sein.

6. Der Entwurf sieht schließlich auch davon ab, in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einen Tatbestand der unerlaubten Verwertung fremder Leistung oder der sklavischen Nachahmung als gesetzliches Beispiel wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des § 1 UWG aufzunehmen. Gegen einen solchen, von Teilen der beteiligten Kreise angeregten Sondertatbestand sprechen sowohl rechtsdogmatische wie rechtspolitische Gründe.

Seit seiner Aufnahme in das UWG (1909) ist § 1 UWG unverändert eine Generalklausel geblieben („Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“). Davon ausgehend hat die Rechtsprechung eine Vielzahl von Fallgruppen wettbewerbswidrigen Verhaltens entwickelt, ohne daß es der Gesetzgeber insoweit je für erforderlich gehalten hätte, einzelne dieser Fälle in das Gesetz aufzunehmen. Hiervon sollte auch für die Produktpiraterie nicht abgegangen werden. Zur unmittelbaren Leistungsübernahme oder sklavischen Nachahmung, als die sich die Produktpiraterie regelmäßig darstellt, gibt es eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung, die ganz überwiegend zu befriedigenden Ergebnissen führt. Diese Rechtsprechung befindet sich im übrigen in einer stetigen Entwicklung, so daß auch in Bereichen, für die aus der Sicht der Betroffenen noch kein ausreichender Schutz gewährt wird, mit Verbesserungen gerechnet werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt allerdings in der Regel die Übernahme eines — sonderrechtlich nicht oder nicht mehr geschützten — Arbeitsergebnisses eines anderen für sich allein noch kein wettbewerbsrechtlich anstößiges Verhalten dar; dies steht im Einklang mit dem System des gewerblichen Rechtsschutzes, das vom Grundsatz der Nachahmungsfreiheit als eines marktwirtschaftlichen Prinzips ausgeht und Nachahmungsschutz nur bei bestehendem Sonderrechtsschutz und deshalb auch nur zeitlich begrenzt gewährt. Treten neben die unmittelbare Leistungsübernahme jedoch weitere besondere Umstände, kann dieses Verhalten, auch wenn Schutzrechte nicht verletzt werden, schon nach geltendem Recht wettbewerbswidrig sein und deshalb untersagt werden. Voraussetzung für den Schutz vor Nachahmung nach § 1 UWG ist dabei in aller Regel eine gewisse wettbewerbliche

Eigenart des kopierten Produkts. Die Wettbewerbswidrigkeit kann nach der Rechtsprechung vor allem dann gegeben sein, wenn die konkrete Ausgestaltung des Erzeugnisses oder einzelner Merkmale geeignet ist, bei den interessierten Verkehrskreisen etwa auf eine betriebliche Herkunft oder auf sonstige Besonderheiten des Erzeugnisses hinzuweisen.

Insgesamt ist aufgrund der Generalklausel des § 1 UWG in den durch das Prinzip der grundsätzlichen Nachahmungsfreiheit gezogenen Grenzen bereits heute ein wirksamer Schutz gegen Produktpiraterie möglich, und zwar auch in Fällen, in denen ein Sonderrechtsschutz nicht oder nicht mehr besteht. Die sich an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anpassende Rechtsprechung hat bei der Ausfüllung der Generalklausel des § 1 UWG gezeigt, daß sie wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen entgegenwirken kann. Die Aufnahme einer Sondervorschrift gegen Produktpiraterie in das UWG wäre deshalb nicht nur systemwidrig; sie könnte auch die weitere Entwicklung der Rechtsprechung behindern.

Eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der von Teilen der Verbände vorgeschlagenen Art würde neben einem tiefen systematischen Eingriff in das UWG aber auch Auswirkungen auf das abgestimmte Gefüge zwischen den Sonderschutzrechten und dem UWG haben. Stellung und Rang der zeitlich befristet gewährten Schutzrechte des geistigen Eigentums gegenüber einem generellen Nachahmungsverbot des UWG müßten insgesamt neu überdacht werden. Dies würde eine vertiefte Diskussion der damit verbundenen rechts- und wettbewerbspolitischen Fragen erfordern, die bisher nicht stattgefunden hat.

V. Beitrag der Schutzrechtsinhaber und der Wirtschaft

Der Entwurf kann für die wirkungsvolle Bekämpfung der zunehmenden Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern. Die Schutzrechtsinhaber und die Wirtschaft insgesamt sind aufgerufen, die schon jetzt bestehenden und die durch den Entwurf verbesserten gesetzlichen Möglichkeiten im Einzelfall auch wirksam gegen Schutzrechtsverletzer einzusetzen.

Erste und wichtigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Nachahmer ist dabei in aller Regel der Erwerb eines Schutzrechts. Wer dies versäumt, schadet sich selbst. Aufgrund der territorial begrenzten Wirksamkeit der Schutzrechte genügt es auch nicht, ein Schutzrecht allein für die Bundesrepublik Deutschland zu erwerben; vielmehr sollte das Schutzrecht in allen Ländern erworben werden, die für das Unternehmen als Absatzmarkt oder als potentielle Produktionsstätte für Piratenware wirtschaftlich von Bedeutung sind.

In Verletzungsfällen muß das Schutzrecht wirksam verteidigt werden, damit die Verletzer nicht das Ge-

fühl gewinnen, fremdes geistiges Eigentum ohne größeres Risiko ausbeuten zu können. Innerhalb unseres in Jahrzehnten bewährten und in erster Linie auf private Schutzrechtsverfolgung angelegten Systems kann diese Aufgabe dem Schutzrechtsinhaber nicht abgenommen werden.

Zusätzlich sind auch die beteiligten Wirtschaftskreise und Verbände aufgerufen, unter ihren Mitgliedern für ein solidarisches Verhalten zu werben. In letzter Zeit sind verstärkt Fälle bekanntgeworden, in denen von einheimischen Konkurrenten der Originalhersteller oder von Handelsunternehmen unter Übersendung von Originalerzeugnissen Plagiate geschützter Produkte im Ausland in Auftrag gegeben und dann zum Schaden des deutschen Schutzrechtsinhabers im Inland vertrieben wurden. Nach Untersuchungen einer Industrie- und Handelskammer hat sich sogar ergeben, daß die Plagiate in 40 % der nachgeprüften Fälle direkt aus dem Inland stammten.

Damit die mit dem Entwurf vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Regelungen und die darauf zu stützenden Ansprüche der Schutzrechtsinhaber den zur Bekämpfung der Produktpiraterie notwendigen Erfolg haben, wird deshalb bei Teilen der beteiligten Wirtschaftskreise ein Umdenkungsprozeß erforderlich sein. Die Verletzung von Schutzrechten und damit die Verletzung geistigen Eigentums anderer ist der Verletzung materiellen Eigentums grundsätzlich gleichzusetzen. Vorsätzliche Schutzrechtsverletzung ist nichts prinzipiell anderes als Diebstahl oder Betrug.

VI. Internationale Anstrengungen

Die mit dem Entwurf beabsichtigten Maßnahmen fügen sich in die auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft bereits getroffenen Regelungen und die international angestellten Überlegungen zur Bekämpfung der Produktpiraterie ein.

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Dezember 1986 die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) verabschiedet. Die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Verordnung sieht vor, daß markenverletzende Waren bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft auf Antrag des Markeninhabers von den Zollbehörden vorläufig festgehalten werden müssen. Wird festgestellt, daß es sich um nachgeahmte Waren im Sinne der Verordnung handelt, sind diese im Regelfall zu vernichten. Der internationale Handel mit Piratenware soll durch diese Erhöhung des wirtschaftlichen Risikos in seinem Kern getroffen werden. Nach Ablauf von drei Jahren ist vorgesehen zu prüfen, ob die Regelungen der Verordnung außer auf Markenrechte auch auf andere Schutzrechte des geistigen Eigentums erstreckt werden können. Diese Verordnung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines umfassenden internationalen Instrumentariums zur Bekämpfung der Produktpiraterie.

2. Im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT ist der Schutz des geistigen Eigentums auf Initiative der westlichen Industrieländer zu einem der neuen Themen dieser multilateralen Handelsrunde gemacht worden. Eines der Ziele ist die Unterzeichnung eines Abkommens, durch das sich die Mitgliedstaaten des GATT verpflichten, die Produktpiraterie in ihren Ländern wirkungsvoll zu bekämpfen und insbesondere Verfahren zur Grenzbeschlagnahme nachgeahmter Waren zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung unterstützt den innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entwickelten Verhandlungsansatz, in ein GATT-Abkommen über die Grenzbeschlagnahme von Piratenware von Anfang an nicht nur Warenzeichenverletzungen, sondern auch andere Schutzrechtsverletzungen einzubeziehen.
3. Bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf werden ebenfalls verstärkt Anstrengungen für eine Verbesserung des Schutzes vor Piraterie in den Mitgliedstaaten unternommen. Ein Sachverständigenausschuß hat in den Jahren 1986, 1987 und 1988 Modell-Vorschriften beraten, die — wie der vorliegende Entwurf — verbesserte zivil- und strafrechtliche Maßnahmen für die Schutzrechte des geistigen Eigentums vorsehen.
4. Eine Expertengruppe des Europarates, die sich mit Piraterie auf dem Felde des Urheberrechts und der dem Urheberrecht verwandten Rechte befaßt, hat in dreijähriger Arbeit eine an die Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung ausgearbeitet, die den Staaten nahelegt, durch ihre nationale Gesetzgebung sicherzustellen, daß schnell und wirkungsvoll gegen Produktpiraterie vorgegangen werden kann. Mit der vom Ministerrat am 18. Januar 1988 angenommenen Empfehlung [Nr. R (88) 2, Dokument DH-MM (88) 6 vom 26. Januar 1988] wird u. a. vorgeschlagen:
- auf strafrechtlichem Gebiet eine Bestrafung von Piraten mit starkem abschreckendem Effekt zu ermöglichen;
 - die Beschlagnahme und die Einziehung oder Vernichtung der Piratenware und der Produktionsmittel sowie eine Gewinnabschöpfung vorzusehen;
 - wirkungsvolle zivilrechtliche Maßnahmen gegen Piraten einschließlich eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Vernichtung der Kopien und der Produktionsmittel (oder ihrer Überlassung an den Rechtsinhaber) zur Verfügung zu stellen;
 - die Zollbehörden wirkungsvoll für den Kampf gegen Piraterie einzusetzen, insbesondere um den grenzüberschreitenden Handel mit Piratenware zu unterbinden.
5. Eine Arbeitsgruppe des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ), dem 98 Mitgliedstaaten angehören, hat Modellvorschriften erarbeitet, die den Mitgliedstaaten des RZZ als Muster für einen wirkungsvollen Einsatz der Zollbehörden bei der Bekämpfung der Produktpiraterie dienen sollen. Der Ständige Technische Ausschuß des RZZ hat die Modellgesetzge-

bung bereits abschließend beraten und angenommen. Der RZZ weist dabei darauf hin, daß die Zollbehörden bei der Bekämpfung des internationalen Handels mit Piratenwaren (die Modellgesetzgebung des RZZ konzentriert sich auf den Warenzeichen- und Urheberrechtsschutz) eine wichtige und effiziente Rolle spielen können, und regt deshalb an, durch nationale gesetzliche Maßnahmen den Zollbehörden auch Zuständigkeiten für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Piratenware und für die Beschlagnahme dabei festgestellter Piratenware einzuräumen.

Der Entwurf greift diese auf internationaler Ebene diskutierten Vorschläge auf und fügt sie — soweit erforderlich — in die nationale Gesetzgebung ein.

VII. Kosten, Preise

Das Gesetz wird sich auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte nur geringfügig auswirken, die Haushalte der Gemeinden werden nicht berührt. Spürbare negative Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Die wirtschaftliche Entwicklung wird im Gegenteil aller Voraussicht nach mittel- und langfristig eher positiv beeinflusst werden.

1. Für den Bundeshaushalt können die erweiterten Möglichkeiten für Maßnahmen der Zollbehörden zu einer geringen Mehrbelastung führen. Andererseits wird die vorgesehene Umgestaltung des Grenzbeschlagnahmeverfahrens im Warenzeichenrecht zu einer Entlastung führen. Durch die neu geschaffene Möglichkeit, für den Antrag auf Grenzbeschlagnahme eine Gebühr zu erheben, kann das Verfahren insgesamt kostenneutral gestaltet werden.

Die mit dem Gesetzentwurf — gegenüber der bisherigen Regelung des § 28 des Warenzeichengesetzes — vorgeschlagenen Beschränkungen der Grenzbeschlagnahme auf „offensichtliche“ Verletzungen der Schutzrechte werden, wie auch die Beibehaltung der obligatorischen Sicherheitsleistung und die neu aufgenommene Schadensersatzpflicht dazu führen, daß von der Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht wird. Die Grenzbeschlagnahmen im Bereich des geistigen Eigentums werden zudem im Zuge der zollamtlichen Behandlung neben den sonstigen (d. h. steuer-, außenwirtschafts-, marktordnungsrechtlichen und statistischen) Aufgaben miterledigt. Auch der zusätzliche Aufwand für die Bearbeitung der gestellten Anträge dürfte mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden können. Sächliche Mehraufwendungen, wie z. B. Kosten für die Veröffentlichung der Anträge oder Schreib- und Telefonkosten, werden durch die in Aussicht genommene kostendeckende Gebühr abgedeckt. Als Gebühr für den Antrag auf Beschlagnahme von schutzrechtsverletzender Ware durch die Zollbehörden ist zunächst eine Rahmengebühr von 100 DM bis 1 000 DM in Aussicht genommen. Die Gebührenhöhe wird sich nach der Art des Antrags (Beschlagnahme einer bestimmten

Warensendung oder Antrag für einen bestimmten Zeitraum) und seiner wirtschaftlichen Bedeutung richten.

2. Für die Justizhaushalte der Länder und für die Belastung der Zivil- und Strafjustiz hat der Entwurf nur geringe Auswirkungen. Die erweiterten Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung und die neuen zivilrechtlichen Ansprüche werden zwar zunächst zu einer gewissen, im einzelnen nicht abschätzbaren Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Produktpiraterie durch die wirkungsvolleren Maßnahmen und die davon wiederum ausgehende generalpräventive Wirkung schon mittelfristig rückläufig sein wird. Gemessen an der Gesamtzahl der Verfahren bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten ist der derzeitige Anteil der Verletzungsverfahren darüber hinaus so gering, daß selbst eine nicht unerheblich höhere Anzahl von Verletzungsverfahren insgesamt kaum ins Gewicht fallen wird. Die Landesjustizverwaltungen haben keine Einwände erhoben.

Das Gesetz wird im übrigen keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte haben.

3. Durch den Wegfall billigerer Piraterieprodukte möglicherweise eintretende Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau müssen außer Ansatz bleiben, da die Herstellung und der Vertrieb solcher Produkte schon nach geltendem Recht untersagt ist.

Andererseits werden die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur wirkungsvolleren und schnelleren Durchsetzung von Schutzrechten Innovationsaufwendungen besser absichern und damit auch die Innovationsbereitschaft positiv beeinflussen.

B. Grundsätze des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums um im wesentlichen gleichlautende Vorschriften. In das Warenzeichengesetz (Artikel 1), das Urheberrechtsgesetz (Artikel 2), das Geschmacksmustergesetz (Artikel 3), das Patentgesetz (Artikel 4), das Gebrauchsmustergesetz (Artikel 5), das Halbleiterschutzgesetz (Artikel 6) und das Sortenschutzgesetz (Artikel 7) werden

- verbesserte strafrechtliche Regelungen (B.I.),
- erweiterte Möglichkeiten der zivilrechtlichen Vernichtung und der strafrechtlichen Einziehung von schutzrechtsverletzender Ware und der zu ihrer Herstellung benutzten Produktionsmittel (B.II.),
- ein Auskunftsanspruch über die Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren (B.III.) und
- Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörden gegen den grenzüberschreitenden Handel mit schutzrechtsverletzenden Waren (B.IV.)

eingefügt.

I. Strafrechtliche Regelungen

Im strafrechtlichen Bereich sieht der Entwurf ein Bündel von Einzelmaßnahmen vor, um die Verfolgung und Ahndung vorsätzlicher Schutzrechtsverletzungen — also bewußter und gewollter Eingriffe in Rechte anderer — wirkungsvoller zu gestalten. Folgendes ist vorgesehen:

1. Erweiterung der Strafraumen

Die Strafdrohung für die einfache vorsätzliche Schutzrechtsverletzung (Grunddelikt) wird auf drei Jahre Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe angehoben.

Für die vorsätzliche „gewerbsmäßige“ Schutzrechtsverletzung und damit für die mit dem Schlagwort „Piraterie“ umschriebenen Fälle, wird ein Qualifikationstatbestand mit einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe eingeführt.

- a) Die vorsätzliche Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums ist nach geltendem Recht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten (Warenzeichenrecht) oder bis zu einem Jahr (Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmustergesetz, Halbleiterschutzgesetz, Sortenschutzgesetz, nach Urheberrechtsgesetz die einfache Schutzrechtsverletzung) oder mit Geldstrafe bewehrt. Diese Strafraumen ermöglichen in vielen Fällen keine schuldangemessene Bestrafung. Insbesondere bei mehrfach einschlägig vorbestraften Tätern führt dies zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die tatsächlich verhängten Strafen — wegen der engen Strafraumen oft nur geringe Geldstrafen — können angesichts der erzielbaren hohen Profite keine abschreckende Wirkung entfalten. Gerade die generalpräventive Funktion der Strafe spielt aber in diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität eine besonders wichtige Rolle, da sich die gezielte Schutzrechtsverletzung zu einem Massendelikt zu entwickeln beginnt. Die bisherige schwache Strafdrohung hat dazu geführt, daß die vorsätzliche Verletzung des geistigen Eigentums anderer heute in weiten Kreisen als Kavaliärsdelikt eingestuft wird.

Dies steht im Widerspruch zu den hohen Schäden, die dem Schutzrechtsinhaber und in vielen Fällen auch dem Verbraucher in direkter Form sowie dem Arbeitsmarkt und der gesamten Volkswirtschaft zugefügt werden. Neue Täterkreise mit kriminellem Hintergrund und die infolge der technischen Entwicklung geschaffene Möglichkeit der kostengünstigen Reproduktion von Waren jeder Art haben die gezielte Schutzrechtsverletzung zu einem schwerwiegenden Problem anwachsen lassen, dem auch mit hinreichenden strafrechtlichen Mitteln entgegengetreten werden muß. Die vorsätzliche Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums ist regelmäßig als ernstzunehmende Wirtschaftskriminalität einzustufen.

Die geringe Strafdrohung bei Verletzung des geistigen Eigentums steht im übrigen in einem schwer erträglichen Widerspruch zu dem Rang des Eigentums sonst in der Rechtsordnung. Schon einfacher Diebstahl oder Betrug ist mit einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren behaftet; in schweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden. Geistiges Eigentum ist für den Schutzrechtsinhaber, aber auch für die Gesellschaft ein dem materiellen Eigentum prinzipiell ebenbürtiges Rechtsgut und steht wie dieses unter dem Schutz der Verfassung (Artikel 14 GG). Eine Annäherung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung geistigen Eigentums an diejenigen bei Verletzung materiellen Eigentums ist deshalb dringend notwendig.

- b) In Reaktionen auf den Referentenentwurf ist einerseits angeregt worden, die strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung geistigen Eigentums denen bei Verletzung materiellen Eigentums nicht nur anzunähern, sondern vollständig anzupassen, also fünf Jahre Höchstfreiheitsstrafe für das Grunddelikt und zehn Jahre Höchstfreiheitsstrafe für das qualifizierte Delikt vorzusehen, zumindest aber für „Piraterie-Fälle“ den Strafrahmen auf zehn Jahre Höchstfreiheitsstrafe zu erweitern. Andererseits ist vorgeschlagen worden, die angedrohte Strafsanktion beim Grunddelikt völlig unverändert zu belassen (also sechs Monate bzw. ein Jahr Höchstfreiheitsstrafe) oder für diese Fälle den Straftatbestand gar völlig zu streichen.

Der Entwurf sieht eine im Strafrecht vielfach übliche Abstufung von drei auf fünf Jahre Höchstfreiheitsstrafe zwischen Grundtatbestand und qualifiziertem Delikt oder „besonders schwerem Fall“ vor (vgl. etwa §§ 223, 240 Abs. 1 Strafgesetzbuch), wobei er für den Strafrahmen des qualifizierten Delikts an der Strafdrohung des geltenden § 108a des Urheberrechtsgesetzes, der für gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzung eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorsieht, anknüpft.

- Eine Abstufung der Strafrahmen von einem Jahr Höchstfreiheitsstrafe für das Grunddelikt und fünf (oder zehn) Jahren Höchstfreiheitsstrafe für den qualifizierten „Pirateriefall“ ist mit der Konzeption des Entwurfs, die Schutzrechte des geistigen Eigentums insgesamt zu stärken, nicht vereinbar. Die Strafdrohung des qualifizierten Delikts kann nicht losgelöst vom Strafmaß des Grundtatbestandes festgesetzt werden. Gravierende Unterschiede bei der Festsetzung der Strafrahmen sind nicht vertretbar.

Zwar enthält das geltende Urheberrechtsgesetz seit der Novellierung im Jahre 1985 (Gesetz vom 24. Juni 1985, BGBl. I S. 1137) die Abstufung ein Jahr/fünf Jahre Höchstfreiheitsstrafe zwischen Grund- und qualifiziertem Delikt (vgl. §§ 106, 108, 108a Urheberrechtsgesetz). Diese Abweichung vom sonst

üblichen System wurde seinerzeit jedoch in Kauf genommen, da Ziel der Bestimmungen in erster Linie eine spürbare Strafverschärfung für Video- und Tonträgerpiraterie war, nicht aber eine generelle Änderung der Strafrahmen für den Grundtatbestand (s. BT-Drucksache 10/3360, S. 20, Nr. 11). Zudem wäre das sonst im Vergleich zu den Strafdrohungen bei Verletzung der gewerblichen Schutzrechte auftretende Gefälle in den Grundtatbeständen nicht zu rechtfertigen gewesen.

Da der Entwurf die strafrechtlichen Sanktionen im Bereich aller Schutzrechte des geistigen Eigentums insgesamt neu regelt, ist es gerechtfertigt, zu der im Strafrecht üblichen Systematik zurückzukehren. Der Entwurf verfolgt damit auch das Ziel, die gewachsene Bedeutung des geistigen Eigentums auch durch erhöhte strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten zum Ausdruck zu bringen.

- Der weiter vorgetragenen Anregung, die prinzipielle Gleichwertigkeit des geistigen Eigentums und des Sacheigentums auch durch identische strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung dieser Rechte zum Ausdruck zu bringen, folgt der Entwurf nicht. Es erscheint überzogen, die geltende Strafdrohung von bis zu sechs Monaten bei Verletzung etwa von Warenzeichen schon für das Grunddelikt zu verzehnfachen und für den qualifizierten Fall dann nochmals zu verdoppeln, um so eine Angleichung der Strafdrohungen an die für materielles Eigentum geltenden Vorschriften zu verwirklichen. Der Entwurf begnügt sich deshalb mit einer Annäherung der Strafsanktionen; damit wird auch der Wesensverschiedenheit des immateriellen Eigentums gegenüber dem Sacheigentum Rechnung getragen, die sich unter anderem auch darin zeigt, daß es bei den Rechten des geistigen Eigentums nur einen zeitlich beschränkten Schutz gegen Verletzungen gibt.

- Die Anregung, die geltenden Straftatbestände abzuschaffen und allein für besondere Pirateriefälle strafrechtliche Maßnahmen vorzusehen, ist mit den Zielen des Entwurfs unvereinbar; sie würde zu einer entscheidenden Schwächung der Schutzrechte des geistigen Eigentums im öffentlichen Bewußtsein führen und gerade für die kleine und mittelständische Industrie zu einer nicht hinnehmbaren Beschränkung von Sanktionsmöglichkeiten führen.

- c) Der Entwurf sieht die Anhebung der Strafdrohung in jedem der betroffenen Schutzgesetze bei einfacher Rechtsverletzung auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Der jeweils zugrundeliegende Verletzungstatbestand bleibt dabei unverändert.

Für die besonders schädliche und deshalb mit einem besonderen Unwerturteil zu versiehende

gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzung wird – ebenfalls einheitlich für alle Schutzrechte – ein Qualifikationstatbestand geschaffen, der die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ermöglicht. Damit können insbesondere professionelle Produktpiraten dem Unrechtsgehalt ihres Tuns angemessen und generalpräventiv wirksam bestraft werden. Der Entwurf stellt damit den mit der Novelle 1985 für das Urheberrecht geschaffenen Qualifikationstatbestand (§ 108a Urheberrechtsgesetz) entsprechend auch für die gewerblichen Schutzrechte zur Verfügung. Dabei handelt – nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den insoweit vergleichbaren Tatbeständen der gewerbsmäßigen Hehlerei (§ 260 Strafgesetzbuch) oder des gewerbsmäßigen Diebstahls (§ 243 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch) – nur der gewerbsmäßig, der sich durch wiederholte Begehung einer Straftat aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschafft. Das Merkmal gewerbsmäßig soll demnach vor allem den Wiederholungstäter erfassen, wobei jedoch die erste in Wiederholungsabsicht begangene Tat zur Erfüllung des Tatbestandes ausreicht.

Die in Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf teilweise geäußerten Befürchtungen, daß das qualifizierende Element der Gewerbsmäßigkeit bei den Schutzrechten des gewerblichen Eigentums – anders als für das Urheberrechtsgesetz – zu unbilligen Ergebnissen führe, sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht begründet. Die zur Begründung angeführte Ansicht, daß schon ein bloßes Handeln im Rahmen eines Gewerbebetriebes, also „gewerbliches“ Handeln, ausreiche, um den Qualifikationstatbestand zu erfüllen, trifft nicht zu.

Der zur Beschreibung von Verletzungstatbeständen der gewerblichen Schutzrechte mitunter benutzte Begriff „gewerblich“ oder auch der Ausdruck „im geschäftlichen Verkehr“ dient der Abgrenzung des regelmäßig erlaubten Handelns zu privaten Zwecken gegenüber dem vom Ausschließlichkeitsrecht des Schutzrechtinhabers erfaßten und deshalb untersagten Handeln (siehe z. B. § 11 Patentgesetz: „Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf . . . Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken . . .“). Völlig andere Bedeutung hat das für den qualifizierten Straftatbestand vorgesehene Element der Gewerbsmäßigkeit des Handelns. Dieses Element dient der Abgrenzung von lediglich einmalig oder gelegentlich begangenen Straftaten von Handlungen solcher Täter, die praktisch das Begehen von Straftaten zu ihrem Gewerbe machen. Eine im Rahmen der Ausübung eines Gewerbebetriebes vorgenommene Schutzrechtsverletzung, etwa die Nutzung eines Patentes zu gewerblichen Zwecken, erfüllt – im Falle des Vorsatzes – damit zwar den einfachen Straftatbestand, nicht jedoch den qualifizierten. Der qualifizierte Fall ist also beispielsweise nicht erfüllt, wenn es im Rahmen

eines Gewerbes zu einer vorsätzlichen Patentverletzung kommt; vielmehr muß der Verletzer vorsätzlich, gezielt und wiederholt (oder in Wiederholungsabsicht) Patentverletzungen begehen, um sich aus der Begehung gerade dieser Straftaten eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

- d) Die generelle Erhöhung der Strafdrohung und die Schaffung eines Qualifikationstatbestandes für gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen eröffnen dem Richter im Einzelfall den erforderlichen Spielraum, um in geeigneten Fällen eine spürbare Strafe verhängen zu können. Die Ausweitung des Strafrahmens verhindert es andererseits aber nicht, Kleinkriminalität mit lediglich geringen Sanktionen zu ahnden. Um den in diesem Bereich nötigen Spielraum zu erhalten, verzichtet der Entwurf auch auf die Einführung einer Mindeststrafe beim qualifizierten Delikt.

2. Einführung der Strafbarkeit des Versuchs

- a) Bisher ist der Versuch der Schutzrechtsverletzung im Bereich des gewerblichen Eigentums nicht strafbar. Lediglich im Urheberrecht ist seit der Novelle 1985 der Versuch der gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzung (§ 108 a) strafbar. Die Vorverlegung der Strafbarkeitsgrenze auf den Versuch ist für eine effektive Bekämpfung der Schutzrechtsverletzungen jedoch erforderlich. Produktpiraten gehen immer mehr dazu über, die gegenwärtigen Lücken des Rechtsschutzes voll auszuschöpfen. So werden beispielsweise Einzelteile eines Produkts, die als solche nicht durch ein Schutzrecht geschützt sind, bis zuletzt getrennt gehalten und erst kurz vor dem Verkauf oder Vertrieb zu einer dann schutzrechtsverletzenden Ware zusammengefügt. Bei Aufdeckung von Fälscherwerkstätten ist eine strafrechtliche Handhabe ferner oft deshalb nicht gegeben, weil fertige Piratenware nicht aufgefunden werden kann. Insgesamt ist in den Fällen breit angelegten Vertriebs der Piratenware auf viele Abnehmer ein früheres und deshalb effizienteres Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden erforderlich. Die Strafbarkeit des Versuchs einer Schutzrechtsverletzung kann dies ermöglichen.
- b) Der Entwurf sieht deswegen für alle Fälle von Schutzrechtsverletzungen die Strafbarkeit des Versuchs vor. Eine Beschränkung der Versuchsstrafbarkeit auf den Qualifikationstatbestand erscheint nicht angebracht; denn zu Beginn der Ermittlungen läßt sich oft nicht absehen, ob die Voraussetzungen eines qualifizierten Delikts (wenn auch nur im Versuchsstadium) gegeben sind. Sichergestellte Ware müßte zum Beispiel wieder freigegeben werden, wenn sich zwar die Voraussetzungen für den Versuch des Grunddelikts, nicht aber die für einen Versuch des qualifizierten Delikts nachweisen lassen.

- c) Im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages wurde darüber noch hinausgehend anlässlich der Beratung des Entwurfs des Halbleiterschutzgesetzes angeregt zu prüfen, ob die Strafbarkeit auch auf bestimmte Vorbereitungshandlungen erstreckt werden sollte, etwa auf das im Halbleiterschutzgesetz untersagte Kopieren von Anmeldeunterlagen beim Deutschen Patentamt. Der Entwurf sieht von einer solchen weiteren Vorverlegung der Strafbarkeitsgrenze ab. Die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen ist bisher nur bei schwersten Delikten vorgesehen. Das Kopierverbot hinsichtlich der Anmeldeunterlagen von Topographien für Halbleitererzeugnisse (§ 4 Abs. 3 letzter Satz Halbleiterschutzgesetz) kann durch Verwaltungsmaßnahmen ausreichend gesichert werden; nach der Dienstanweisung des Deutschen Patentamts wird Einsicht in die Anmeldeunterlagen nur unter Aufsicht eines Beamten gewährt, der darauf zu achten hat, daß keine Kopien gefertigt werden. Eine Strafbewehrung des Kopierverbots erscheint deshalb entbehrlich. Probleme bei der Durchsetzung des Kopierverbots haben sich im übrigen nicht gezeigt.

3. Strafantragserfordernis/Offizialdelikt

Das Strafantragserfordernis bei einfacher Schutzrechtsverletzung (Grunddelikt) wird, soweit im geltenden Recht bereits vorgesehen, beibehalten und im Warenzeichengesetz neu eingeführt. Daneben wird allerdings für die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit geschaffen, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu erklären. Die qualifizierte Schutzrechtsverletzung wird als Offizialdelikt ausgestaltet.

- a) Die Strafvorschriften der Schutzgesetze des geistigen Eigentums dienen in erster Linie dem Schutz der Rechtsinhaber vor einer Verwertung der Rechte ohne ihre Einwilligung. Sie sind daher bisher mit Ausnahme der Delikte nach dem Warenzeichengesetz und der qualifizierten Urheberrechtsverletzung nach § 108a Urheberrechtsgesetz als Antragsdelikte ausgestaltet.

Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums liegt aber gerade in einer innovationsorientierten Wirtschaft auch im öffentlichen Interesse. Da die betroffenen Unternehmen aus den verschiedensten Gründen gelegentlich zögern, Strafantrag zu stellen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Tat, falls die Strafverfolgungsbehörde das besondere öffentliche Interesse an ihrer Verfolgung bejaht, auch ohne Strafantrag verfolgen zu können. Nicht selten sehen sich nämlich von Piraterie betroffene Unternehmen in der Zwangslage, gegen einen wichtigen Kunden, der neben Originalen auch Piratenware vertreibt, entweder auf die Gefahr hin, diesen Kunden zu verlieren, Strafantrag zu stellen oder aber auf die Verteidigung des Schutzrechts zu verzichten. Daneben ist es in umfangreichen Ermittlungsverfahren nicht im-

mer möglich, die betroffenen Schutzrechtsinhaber innerhalb angemessener Frist zu erreichen, insbesondere dann nicht, wenn der Rechtsinhaber sich im Ausland befindet. In solchen Fällen muß nach geltendem Recht die Strafverfolgung eingestellt und die beschlagnahmte Piratenware freigegeben werden, selbst wenn feststeht, daß eine Schutzrechtsverletzung vorliegt. Die Erklärung des besonderen öffentlichen Interesses, wie sie der Entwurf ermöglicht, sichert auch in diesen Fällen die Strafverfolgung.

- b) Der Regelung für den Strafantrag nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 109) folgend (wie sie dort durch die Novelle 1985 eingeführt wurde) sieht der Entwurf deswegen vor, für das Grunddelikt das entsprechend der heute üblichen Form modifizierte Strafantragserfordernis für alle Schutzrechte in gleicher Weise einzuführen.
- c) Die gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzung als qualifiziertes Delikt wird demgegenüber als Offizialdelikt ausgestaltet. Hier ist das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung schon wegen des erhöhten Unrechts- und Schuldgehalts, aber auch wegen der hier regelmäßig eintretenden großen Schäden für die Volkswirtschaft gegeben. Der Entwurf folgt damit für die gewerblichen Schutzrechte auch insoweit der durch die Urheberrechtsnovelle 1985 für das Urheberrecht getroffenen Regelung.

4. Beibehaltung der Privatklage für die einfache Schutzrechtsverletzung (Grunddelikt)

Die Möglichkeit, Privatklage zu erheben, wird für das Grunddelikt beibehalten. Dies erscheint zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von Strafverfahren wegen geringfügiger Schutzrechtsverletzung erforderlich. Der Strafverfolgungsbehörde ist dadurch die Möglichkeit eröffnet, wegen Straftaten, an deren Verfolgung kein öffentliches Interesse besteht, auf den Privatklageweg zu verweisen (§ 376 Strafprozeßordnung). Dem Verletzten bleibt somit auch die Möglichkeit, im Wege des Privatklageverfahrens (§§ 374 ff. Strafprozeßordnung) eine Bestrafung des Täters zu erwirken.

5. Beibehaltung der Nebenklagebefugnis

Der Entwurf sieht vor, die Nebenklagebefugnis für alle Strafverfahren, denen eine Verletzung des geistigen Eigentums zugrunde liegt, beizubehalten.

Aus Anlaß der Neufassung der Vorschriften über die Nebenklage (§ 395 Strafprozeßordnung) durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Bundesregierung zugesagt, im Rahmen des Entwurfs für ein Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie die Frage der Beibehaltung der Nebenklagebefugnis bei den Straftaten gegen die Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes und das Urheberrecht zu überprüfen (siehe Begründung des Regierungsentwurfes

und Stellungnahme des Bundesrates sowie die Geneäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Bundestags-Drucksache 10/5305 S. 12, 28, 32).

Die folgenden Gründe lassen es angebracht erscheinen, die Nebenklagebefugnis im gewerblichen Rechtsschutz und für das Urheberrecht beizubehalten:

- a) Das Interesse des Verletzten an der Beseitigung (Einziehung) der Piratenware und der Vorrichtungen zur Herstellung von Piratenware, die für künftige Rechtsverletzungen in Betracht kommen, sowie das Recht des Verletzten auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kann schon während der Hauptverhandlung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, wenn der Verletzte am Verfahren als Nebenkläger beteiligt ist. Selbst wenn dem Nebenkläger ein Rechtsmittel allein wegen einer unterbliebenen Entscheidung über die Einziehung oder die Veröffentlichungsbefugnis nicht zusteht, ist doch davon auszugehen, daß in aller Regel schon aufgrund der begründeten Anträge des Nebenklägers eine entsprechende Entscheidung ergeht.
 - b) Die mit dem Entwurf vorgesehenen erweiterten strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten werden dazu führen, daß Strafverfahren bei Straftaten gegen Rechte des geistigen Eigentums künftig größere Bedeutung erlangen; damit einhergehend wird die Bedeutung der Nebenklagebefugnis wachsen.
 - c) Die zur Bekämpfung der Produktpiraterie notwendige Stärkung der Rechte des geistigen Eigentums auch durch einen besseren strafrechtlichen Schutz wird durch die Nebenklagebefugnis entscheidend unterstützt; die Beseitigung der Nebenklagebefugnis würde die Stellung des Verletzten im Strafprozeß gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage schwächen. Dies liefe den mit dem Entwurf verfolgten Zielen zuwider.
6. Die Verschärfung der Strafdrohung in § 4 UWG ist geboten, um ein unangemessenes Mißverhältnis zwischen diesem Straftatbestand und den Straftatbeständen insbesondere im Warenzeichengesetz zu vermeiden, das in § 26 Warenzeichengesetz die auch unter § 4 UWG fallende irreführende Verwendung von nicht als Warenzeichen geschützten Bezeichnungen, insbesondere auch von geographischen Herkunftsangaben, erfaßt.
7. *Einführung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern*
- a) Der Entwurf sieht vor, daß für Strafverfahren wegen Verletzung des geistigen Eigentums die Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte zuständig sind, soweit solche Verfahren in die Zuständigkeit einer großen Strafkammer fallen. § 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll durch den Entwurf mit diesem Ziel ergänzt werden. Der Referentenentwurf enthielt eine solche Verfahrenskonzentration noch nicht. Der vorliegende Entwurf nimmt entsprechende Anregungen aus dem Kreis der Verbände und einer Landesjustizverwaltung auf.

- b) Damit werden die mit dem Entwurf vorgeschlagenen umfangreichen Verbesserungen im Bereich des materiellen Strafrechts um eine wichtige verfahrensrechtliche Regelung ergänzt. Die Regelung ermöglicht eine sachgerechte und gegebenenfalls raschere Verfahrensbehandlung. Die bei Verletzungen des geistigen Eigentums häufig gegebene schwierige Sach- und Rechtslage verlangt von den damit befaßten Gerichten eine eingehende Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Straftatbestände in den Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums. Dabei geht es in aller Regel um die rechtswidrige wirtschaftliche Verwertung dieser Rechte. Oft ist hier auch eine Überschneidung mit einem Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der bereits nach geltendem Recht zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer führt (§ 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), gegeben.

Die Konzentration auf einige wenige Strafkammern wird zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung auf diesem Gebiet des Nebenstrafrechts führen. Da es infolge der bisher engen Strafraumen von im Regelfall bis zu einem Jahr Höchstfreiheitsstrafe kaum veröffentlichte Rechtsprechung von Obergerichten gibt, kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu. Infolge der engen Strafraumen waren erstinstanzlich nahezu ausschließlich die Strafrichter der Amtsgerichte mit diesen Fällen befaßt; Berufungen führten zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer des Landgerichts. Die durch den Entwurf vorgesehene Erweiterung der Strafraumen wird voraussichtlich zur Folge haben, daß in schwerwiegenden Fällen von Schutzrechtsverletzungen die Landgerichte schon erstinstanzlich zuständig sein werden. Weiter dürften die Großen Strafkammern in erweitertem Umfang als Berufungsinstanz mit Strafverfahren wegen Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums befaßt werden. In beiden Fällen wird sich die durch die Konzentration auf einige wenige Wirtschaftsstrafkammern bewirkte einheitlichere Rechtsanwendung positiv auswirken.

Der Entwurf sieht davon ab, schon bei den Amtsgerichten eine Zuständigkeitskonzentration der Strafverfahren wegen Verletzung des geistigen Eigentums vorzusehen. Eine derartige gesetzliche Zuständigkeitskonzentration wäre ein Novum, das durch die Besonderheiten der hier angesprochenen Strafverfahren nicht gefordert ist. Allerdings kann eine Zuständigkeitskonzentration bei den Amtsgerichten im Wege der Geschäftsverteilung eingeführt werden.

II. Vernichtung/Einziehung der schutzrechtsverletzenden Ware und der Vorrichtungen zur Herstellung solcher Ware

1. Zivilrechtlicher Vernichtungsanspruch

a) Der Entwurf sieht vor, dem Verletzten in jedem Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums einen eigenständigen zivilrechtlichen Anspruch auf Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Ware und der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Herstellung solcher Waren gebrauchten oder hierfür bestimmten Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Vernichtungsanspruch soll hinsichtlich aller im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehenden schutzrechtsverletzenden Waren und hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden Vorrichtungen gegeben sein. Nur in Einzelfällen, in denen die Vernichtung für den Verletzer oder — für den Fall, daß der Verletzer nicht Eigentümer der schutzrechtsverletzenden Waren ist — für den Eigentümer unverhältnismäßig wäre, sollen weniger einschneidende Maßnahmen vorgesehen werden, sofern diese sicherstellen, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der schutzrechtsverletzenden Ware oder die Geeignetheit der Vorrichtungen zur Herstellung solcher Waren ohne Vernichtung beseitigt werden kann.

b) Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist nicht sichergestellt, daß die entdeckten schutzrechtsverletzenden Waren endgültig aus dem Marktkreislauf genommen werden. Genausowenig kann sichergestellt werden, daß die zur Herstellung solcher Waren benutzten oder hierfür bestimmten Vorrichtungen nicht weiterhin für diesen Zweck eingesetzt werden. Ein wirksamer Schutz der Interessen des Rechtsinhabers, aber auch der Abschreckungseffekt, der durch den durch die Vernichtung verursachten wirtschaftlichen Schaden beim Verletzer bewirkt wird, machen eine solche Regelung jedoch dringend erforderlich.

Zwar kann der Verletzte schon heute verlangen, daß die in den aufgefundenen schutzrechtsverletzenden Waren verkörperte Rechtsverletzung beseitigt wird (Folgenbeseitigungsanspruch nach § 1004 BGB). Dieser Beseitigungsanspruch ermöglicht jedoch nur Maßnahmen, die zur Beseitigung der Beeinträchtigung erforderlich sind. Der geltende § 30 Warenzeichengesetz konkretisiert diesen allgemeinen Beseitigungsanspruch dahin, daß im Regelfall nur die Entfernung der widerrechtlich angebrachten Kennzeichnung anzuordnen ist. Das Urheberrechtsgesetz bestimmt in § 98 Abs. 1, daß widerrechtlich hergestellte Vervielfältigungsstücke zu vernichten sind, schränkt diesen Grundsatz aber in Absatz 3 derselben Vorschrift auf die reine Folgenbeseitigung ein, indem weniger einschneidende Maßnahmen als die Vernichtung anzuordnen sind, wenn diese technisch möglich und zum Schutz des Rechtsinhabers ausreichend sind. Für das Geschmacksmusterrecht gelten

die urheberrechtlichen Bestimmungen entsprechend (§ 14 Abs. 3 Geschmacksmustergesetz).

Diese Vorschriften reichen zur wirksamen Verteidigung der Schutzrechte nicht aus. Sie haben dazu geführt, daß sogar in Fällen schwerwiegender Produktpiraterie die den Verletzer schonendste Maßnahme verfügt wird, wenn sie sicherstellt, daß die unmittelbare Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Verletzten beseitigt wird. In Fällen von Markenpiraterie wurde deshalb regelmäßig lediglich die Entfernung des Warenzeichens angeordnet; die Ware selbst war an den Piraten zurückzugeben. In vielen Fällen sind diese zurückgegebenen Waren jedoch kurze Zeit später — erneut rechtswidrig mit dem Warenzeichen versehen — wieder im Verkehr aufgetaucht. Der Verletzte war gezwungen, von neuem gerichtlich gegen den Piraten vorzugehen.

Für die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Herstellung von schutzrechtsverletzender Ware benutzten oder hierfür bestimmten Produktionsmittel besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage grundsätzlich keine Möglichkeit, ihren Einsatz zur weiteren Produktion schutzrechtsverletzender Waren zu verhindern. Der Verletzer kann zivilrechtlich lediglich zur Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen verpflichtet werden. Die tatsächlichen (technischen) Voraussetzungen zur weiteren Produktion zu beseitigen, was zur Sicherung des Unterlassungsgebots erforderlich wäre, ist heute regelmäßig nicht möglich. Eine Ausnahme sieht hier lediglich das Urheberrecht vor: Nach § 98 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz kann die Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken bestimmten Vorrichtungen verlangt werden. Dieser Anspruch wird allerdings durch die Vorschrift des § 98 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz eingeschränkt, der wiederum die Anordnung weniger einschneidender Maßnahmen vorschreibt, falls diese ausreichend sind. Dies reicht zu einem wirksamen Schutz nicht aus.

c) Mit dem im Entwurf vorgesehenen Vernichtungsanspruch, der für jedes Schutzrecht in gleicher Weise zur Verfügung gestellt wird, sollen die aufgezeigten Mängel beseitigt werden.

Der Entwurf geht dabei als Regelmaßnahme von der Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Ware und der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Herstellung solcher Waren benutzten oder hierzu bestimmten Vorrichtungen aus. Er entscheidet sich damit bewußt für eine einschneidende Maßnahme, die in vielen Fällen mehr als das lediglich zur unmittelbaren Folgenbeseitigung Nötige zuläßt. Dies erscheint notwendig, wenn den Interessen des Schutzrechtsinhabers Genüge getan und den zunehmenden Schutzrechtsverletzungen wirksam begegnet werden soll:

— Die Verletzung von Schutzrechten ist in einigen Bereichen des geistigen Eigentums

heute bereits ein Massendelikt. Dies erfordert auch wirksame zivilrechtliche Gegenmaßnahmen. Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen kann insoweit zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und damit auch zur Voraussehbarkeit der Folgen beitragen, indem es im Regelfall nicht mehr der Einzelfallbeurteilung überlassen bleibt, ob die Vernichtung oder zum Beispiel lediglich die Kennzeichenentfernung vorzunehmen ist. Dies soll auch das Risiko für den Rechtsverletzer erhöhen.

- Allein durch die Vernichtung der genannten Gegenstände wird sichergestellt, daß diese nicht wiederholt in den Verkehr gebracht oder, soweit Produktionsmittel betroffen sind, daß diese nicht weiterhin zur Herstellung schutzrechtsverletzender Ware eingesetzt werden. Der Gesichtspunkt des vorbeugenden Rechtsschutzes rechtfertigt die einschneidende Maßnahme auf diesem speziellen Gebiet.
- Bereits aufgrund der heutigen Rechtslage ist die Vernichtung von schutzrechtsverletzender Ware anzuordnen, wenn aus technischen Gründen weniger einschneidende Maßnahmen (wie etwa die Entfernung der Kennzeichnung) nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um die Beeinträchtigung der Rechte des Verletzten zu beseitigen. Dies ist Ausdruck der prinzipiellen Zulässigkeit einer solchen einschneidenden Maßnahme. Die generelle Zulässigkeit einer Vernichtung statt bloßer Kennzeichenentfernung soll künftig nicht von dem zufälligen Umstand abhängen, ob eine falsche Kennzeichnung beseitigt werden kann oder nicht. Denn gerade in Fällen, in denen die Kennzeichnung leicht entfernbar ist, kann sie mit genausowenig Aufwand erneut angebracht werden.
- Daneben hat die Anordnung der Vernichtung – soweit sie über die bloße Folgenbeseitigung hinausreicht – auch eine Art Sanktionscharakter. Der damit verbundene generalpräventive Effekt wird gerade im Rahmen internationaler Überlegungen zur wirksamen Bekämpfung der Produktpiraterie besonders hervorgehoben. Der Androhung der Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Ware wird daher große Bedeutung zugemessen.

Der Entwurf berücksichtigt, daß sich die Vernichtung in Einzelfällen für den Verletzer oder, falls der Verletzer nicht Eigentümer der Ware ist, auch für den Eigentümer als unverhältnismäßig darstellen kann. Für solche Ausnahmefälle sieht der Entwurf vor, daß anstelle der Vernichtung weniger einschneidende Maßnahmen angeordnet werden können, sofern sie sicherstellen, daß die in der schutzrechtsverletzenden Ware verkörperte Rechtsverletzung und die Eignung der Vorrichtungen zur weiteren Produktion von schutzrechtsverletzender Ware auf

andere Weise beseitigt werden können. Mindestanspruch auch in diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch des Verletzten auf Beseitigung des durch die Rechtsverletzung verursachten Zustands der Ware und der etwaigen Eignung von Vorrichtungen zur Produktion solcher Ware. Sind solche Maßnahmen ohne Vernichtung der genannten Gegenstände möglich, können bei Unverhältnismäßigkeit der Vernichtung auch nur diese weniger einschneidenden Maßnahmen verlangt werden.

- d) Die Regelung des Vernichtungsanspruchs ist mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die schutzrechtsverletzende Ware und die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Produktion solcher Ware benutzten oder hierfür bestimmten Vorrichtungen sind wegen des begangenen oder beabsichtigten Gesetzesverstößes mit einem Makel behaftet. Der Anspruch auf Vernichtung setzt damit die gesetzlich bestehenden Schranken des Eigentums durch und trägt dem durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten geistigen Eigentum des Verletzten Rechnung. Die für den Fall der Unverhältnismäßigkeit einer Vernichtung vorgesehene Ausnahme räumt den Gerichten genügend Spielraum zur Vermeidung im Einzelfall unzulässiger Rechtsausübung oder im Hinblick auf den Schaden des Rechtsinhabers nicht geforderter Reaktionen gegenüber dem Verletzer ein.

Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, Beispiele für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu nennen, da dies wegen der Vieltätigkeit der möglichen Fälle nicht angebracht erscheint. Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes könnten zum Beispiel die Schuldlosigkeit oder der Grad der Schuld des Verletzers, die Schwere des Eingriffs – unmittelbare Übernahme oder Verletzung im Randbereich – oder der Umfang des bei Vernichtung für den Verletzer entstehenden Schadens im Vergleich zu dem durch die Verletzung eingetretenen wirtschaftlichen Schaden des Rechtsinhabers berücksichtigt werden.

- e) In Reaktionen auf den Referentenentwurf ist einerseits angeregt worden, den Vernichtungsanspruch noch schärfer zu fassen und auch für Fälle unbilliger Härte oder bei Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme keine Ausnahme zuzulassen. Andererseits wurde die vorgeschlagene Regelung aber auch als zu weitgehend angesehen und angeregt, den Anspruch entweder auf Piraterie-Fälle zu beschränken oder aber wesentlich erweiterte Ausnahmemöglichkeiten zu eröffnen, insbesondere bei Schuldlosigkeit des Verletzers generell auf den Vernichtungsanspruch zu verzichten.

Der Entwurf folgt diesen Anregungen nicht. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zwingen dazu, Ausnahmen vom Vernichtungsanspruch zuzulassen. Dem wird der Grundsatz, daß die

Maßnahme in jedem Einzelfall verhältnismäßig sein muß, gerecht. Die vorgesehene Regelung läßt dabei dem Gericht den notwendigen Beurteilungsspielraum, um etwa bei geringfügigen Eingriffen in den Schutzbereich auch weniger einschneidende Maßnahmen vorzusehen. Alle Gesichtspunkte, die die Durchsetzung des Vernichtungsanspruchs unverhältnismäßig erscheinen lassen, können berücksichtigt werden. Da der Entwurf insgesamt von der Schaffung eines besonderen Piraterietatbestandes absieht, kann der Vernichtungsanspruch auch nicht — wie angeregt — vom Vorliegen eines solchen abhängig gemacht werden. Bei Schuldlosigkeit immer auf den Anspruch zu verzichten, wie dies ebenfalls angeregt wurde, würde dagegen die Bedeutung des Vernichtungsanspruchs entscheidend beeinträchtigen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Schuldlosigkeit oder der Grad des Verschuldens im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden kann.

Der Entwurf schreibt ausdrücklich vor, daß im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch die Belange des Eigentümers der schutzrechtsverletzenden Ware, der selbst keine Verletzungshandlung begangen hat, berücksichtigt werden müssen. Dies ist etwa in Fällen von Bedeutung, in denen der Eigentümer durch die Vernichtung einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden würde, für den von dem Verletzer und Besitzer der schutzrechtsverletzenden Waren kein Ersatz erlangt werden könnte. Bedenken, daß durch den Vernichtungsanspruch der an der Verletzungshandlung überhaupt nicht beteiligte Eigentümer über Gebühr belastet wird, sind deshalb unbegründet.

Die weiter geäußerte Sorge, daß durch den Vernichtungsanspruch das im Warenzeichenrecht durch die Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut der Aufbrauchsfristen beeinträchtigt werden könnte, erscheint nicht begründet. Soweit eine Aufbrauchsfrist gewährt wird, ist hierin eine Einschränkung des Unterlassungsanspruchs zu sehen, so daß in diesen Fällen die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs auf Vernichtung nicht gegeben sind. Der Vernichtungsanspruch setzt nämlich voraus, daß dem Anspruchsteller zumindest ein Unterlassungsanspruch zusteht.

2. Strafrechtliche Einziehung

- a) Der Entwurf sieht erweiterte Möglichkeiten vor, Piratenware und Vorrichtungen zu ihrer Herstellung auch im Strafverfahren einzuziehen. Dazu wird die Einziehungsmöglichkeit nach den §§ 74 ff. Strafgesetzbuch auf die sogenannten Beziehungsgegenstände der Straftat (z. B. die Piratenware) erstreckt. Daneben wird § 74 a des Strafgesetzbuchs für anwendbar erklärt, der die Einziehung von nicht im Eigentum des Täters stehenden Gegenständen erleichtert.
- b) Nach der derzeitigen Rechtslage können schutzrechtsverletzende Waren und die Produktionsmittel für solche Waren im Rahmen eines

Strafverfahrens gegen den Schutzrechtsverletzer nicht immer eingezogen werden.

Im Strafverfahren finden die Vorschriften über die Einziehung (§§ 74 ff. Strafgesetzbuch) Anwendung, falls sie nicht durch Sonderregelungen ersetzt sind. Im Bereich des geistigen Eigentums bestehen Sondervorschriften für Strafverfahren wegen einfacher Urheberrechtsverletzung und für Warenzeichenverletzungen: § 110 Urheberrechtsgesetz schließt die Einziehungsvorschriften zugunsten der zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten aus; § 30 Warenzeichen-gesetz, der auch für das Strafverfahren gilt, verdrängt die Einziehungsvorschriften durch eine Sonderregelung für die Folgenbeseitigung bei den widerrechtlich gekennzeichneten Waren. In allen übrigen Fällen kommen die Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Ihr Anwendungsbereich ist durch die ausdrückliche Regelung des § 74 Strafgesetzbuch jedoch beschränkt auf die Einziehung von Produkten der Tat und Tatwerkzeugen. Danach können zwar die vom Täter durch die Straftat etwa selbst hergestellten schutzrechtsverletzenden Waren und auch die Vorrichtungen zu ihrer Produktion eingezogen werden, nicht aber die schutzrechtsverletzende Ware, die lediglich Handelsobjekt ist. Denn diese Ware stellt lediglich einen Gegenstand dar, auf den sich eine Straftat bezieht, sie ist weder Produkt der Tat noch Tatwerkzeug. Die Einziehung dieser sogenannten Beziehungsgegenstände ist ohne Sondervorschrift nicht möglich.

Diese nach geltendem Recht fehlende Einziehungsmöglichkeit ist für den Bereich der Produktpiraterie ein entscheidender Mangel, da die schutzrechtsverletzenden Waren in den meisten Fällen nicht beim Hersteller, sondern erst bei einem Händler aufgefunden und sichergestellt werden. Die Ware kann dann aber regelmäßig nicht eingezogen werden und verbleibt nach gegenwärtiger Rechtslage dem Händler. Der Entwurf soll diesen Mangel beseitigen, indem er die Einziehung auch der Beziehungsgegenstände ermöglicht.

Außerdem sind die Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches im Regelfall nur auf im Eigentum des Täters stehende Produkte der Tat oder Tatwerkzeuge anzuwenden. Tatsächlich stehen aber häufig die genannten Gegenstände bewußt nicht im Eigentum des Täters; dieser ist lediglich Besitzer. Dann aber ist die Einziehung regelmäßig nicht möglich, wenn dem Eigentümer nicht ebenfalls eine Straftat nachzuweisen ist. Zwar ist schon nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die sogenannte Dritteinziehung dann möglich, wenn die Gegenstände für die Allgemeinheit gefährlich sind oder die Gefahr besteht, daß diese künftig der Begehung von Straftaten dienen werden; in einem großen Teil der Pirateriefälle sind diese Voraussetzungen jedoch nicht nachzuweisen, so daß die schutzrechtsverletzenden Waren und die Pro-

duktionsmittel nach bisherigem Recht nicht einbezogen werden können.

Der Entwurf beseitigt auch diese Schwäche der gegenwärtigen Einziehungsvorschriften, indem er § 74 a Strafgesetzbuch für anwendbar erklärt und dadurch die Voraussetzung schafft, daß die Dritteinziehung auch dann möglich ist, wenn der Eigentümer wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist oder er die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

- c) Der Entwurf verzichtet darauf, die Einziehung als strafrechtliche Nebenfolge zwingend vorzuschreiben, beläßt es vielmehr bei der fakultativen Einziehung, wie sie § 74 StGB als Regelfall vorsieht. Danach obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters zu entscheiden, ob er im Einzelfall die Einziehung — oder eine andere nach §§ 74 ff. Strafgesetzbuch mögliche Maßnahme — anordnet oder davon absieht.
- d) Der Entwurf berücksichtigt daneben die Möglichkeit, daß der Verletzte den — im Entwurf vorgesehenen — zivilrechtlichen Anspruch auf Vernichtung oder den nach dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterrecht darüber hinaus gegebenen zivilrechtlichen Anspruch auf Überlassung der Piratenware und der Produktionsmittel (§§ 98, 99 Urheberrechtsgesetz, § 14 a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz) im Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406 c Strafprozeßordnung) im Rahmen des Strafprozesses geltend machen kann. Wird einem solchen zivilrechtlichen Anspruch stattgegeben, so hat die strafrechtliche Einziehung zurückzutreten. Mit dem Vorrang des zivilrechtlichen Anspruchs gegenüber der strafrechtlichen Einziehung, wird der Entwurf dem in erster Linie auf private Rechtsverfolgung angelegten System des Schutzes des geistigen Eigentums gerecht.

III. Zivilrechtlicher Auskunftsanspruch

1. Der Entwurf sieht für den in seinem Schutzrecht Verletzten einen besonderen Anspruch auf Auskunft vor, mit dessen Hilfe die Quellen und Vertriebswege der bei einem Verletzer aufgefundenen schutzrechtsverletzenden Ware aufgedeckt werden können. Jeder Verletzer eines Schutzrechts ist danach verpflichtet, in gesetzlich genau festgelegtem Umfang Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der schutzrechtsverletzenden Ware zu geben. Er hat hierzu Angaben über Namen und Anschriften des Herstellers und anderer Vorbesitzer der schutzrechtsverletzenden Ware sowie der gewerblichen Abnehmer und Auftraggeber zu machen. In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung soll dieser Auskunftsanspruch auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden können. Um sicherzustellen, daß von Anfang an richtige und vollständige Angaben gemacht werden, kann der Auskunftsschuldner verpflichtet

werden, gleichzeitig mit der Erteilung der Auskunft deren Vollständigkeit eidesstattlich zu versichern.

2. Die nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, von einem Schutzrechtsverletzer Informationen über weitere Verletzer zu erlangen, reichen zur Bekämpfung der zunehmenden, insbesondere der gezielten und massenhaften Schutzrechtsverletzungen nicht aus. Der Schutzrechtsinhaber ist bei diesen Verletzungen bislang regelmäßig nicht in der Lage, die Hintermänner zu ermitteln, um auch gegen diese vorgehen zu können.

- a) Das geltende Recht kennt keine Generalklausel, die Auskunfts- und Informationsansprüche allgemein regelte. Neben einer großen Anzahl von Einzelregelungen, die in bestimmten Rechtslagen Informationspflichten vorschreiben, hat die Rechtsprechung in einer Vielzahl weiterer Fälle Ansprüche auf Auskunft anerkannt. Bereits das Reichsgericht (RGZ 108, 1, 7) hat entschieden, daß eine Auskunftspflicht in jedem Rechtsverhältnis besteht, dessen Wesen es mit sich bringt, daß der Berechtigte entschuldbarerweise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen, der Verpflichtete hingegen in der Lage ist, unschwer Auskunft zu erteilen. Der Bundesgerichtshof (BGH in GRUR 1980, 227, 232) bezeichnet diesen Auskunftsanspruch bereits als Gewohnheitsrecht.

Dieser aus Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch) abgeleitete und durch die Rechtsprechung anerkannte Hilfsanspruch wird uneingeschränkt aber nur dann zugestanden, wenn er der Durchsetzung eines gegen den Auskunftspflichtigen selbst gerichteten Hauptanspruchs dient. Dabei richtet sich der Anspruch nur auf das, was zur Vorbereitung des Hauptanspruchs erforderlich ist. Ist der Hauptanspruch ein Schadensersatzanspruch, so können nur die zur Ermittlung des Umfangs der Schadensersatzpflicht erforderlichen Informationen verlangt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Auskunftsverpflichtete nur den durch ihn selbst verursachten Schaden wiedergutzumachen hat. Nur die zur Berechnung des von ihm geschuldeten Schadensersatzes erforderlichen Daten muß er liefern. Da es zur Ermittlung des Schadensumfanges aber regelmäßig genügt, wenn die entsprechenden Umsatzzahlen angegeben werden, brauchen Namen und Anschriften weiterer Verletzer nicht mitgeteilt zu werden.

Entsprechendes gilt für den Beseitigungsanspruch (z. B. nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Schädiger hat nur die Folgen seiner Handlung zu beseitigen, nicht dagegen die Gefährdung der Rechte des Verletzten, die unabhängig von seinem Tun durch das Verhalten anderer fortbesteht. In Einzelfällen wird hier der Anspruch auf Nennung der Namen und Anschriften weiterer Beteiligter begründet sein, da die Folgen der Rechtsverletzung umfassend nur beseitigt werden können, wenn auch die Na-

men der Kunden, die rechtsverletzende Ware abgenommen haben, genannt werden, so daß der Rechtsinhaber gegen diese direkt vorgehen kann (BGH in GRUR 1972, 558, 560 — Teerspritzmaschinen); kein Anspruch wird aber darauf gegeben sein, die Namen und Anschriften der Lieferanten genannt zu bekommen.

- b) In besonders gelagerten Fällen hat die Rechtsprechung die Verpflichtung zur Auskunfterteilung auch als Teil des zu leistenden Schadensersatzes als unmittelbare Folge der Verpflichtung des Verletzers zur Schadenswiedergutmachung angesehen. Insbesondere bei Verletzung von Preis- und Vertriebsbindungen ist in Einzelfällen auch die Namhaftmachung weiterer Verletzer zugesprochen worden. Dabei habe das Auskunftsverlangen den Zweck, dem Verletzten Material für ein Vorgehen gegen einen ihm bisher unbekanntem Dritten zu verschaffen. Der Verletzte beabsichtige nicht, gegen den Auskunftsverpflichteten einen Ersatzanspruch zu erheben, sei es, weil ihm ein solcher nicht zusteht, sei es, weil der bekannte Schuldner zur Leistung des Schadensersatzes nicht in der Lage ist und die wirtschaftlich leistungsfähigeren Hintermänner herangezogen werden sollen.

Diese in diesen Fällen als Inhalt eines Schadensersatzanspruchs begründete Auskunftspflicht über weitere Verletzer setzt jedoch Verschulden voraus, an dem es beim Letztvertreiber, bei dem die Rechtsverletzung festgestellt wird, häufig fehlen oder dessen Nachweis schwierig zu führen sein wird.

- c) Ob ein selbständiger Auskunftsanspruch hinsichtlich Dritter auch ohne Verschulden zuerkannt wird, ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Der Bundesgerichtshof (JZ 1976, 318, 320 — Ausschreibungsunterlagen) läßt offen, „ob generell einem Verletzten ein Auskunftsanspruch, der nicht der Vorbereitung des Schadensersatz- oder Beseitigungsanspruchs, sondern lediglich dazu dient, ihm Material für ein Vorgehen gegen einen unbekanntem Dritten zu verschaffen, zu versagen ist“.
- d) Gerade der eigenständige, verschuldensunabhängige Auskunftsanspruch ist zur Aufklärung der Quellen und Vertriebswege der schutzrechtsverletzenden Ware aber notwendig, da der konkret belangte Verletzer sich in vielen Fällen erfolgreich auf guten Glauben berufen wird. In solchen Fällen ist es nach geltendem Recht nicht möglich, die — dem konkreten Verletzer bekannten — Hersteller oder Großhändler in Erfahrung zu bringen.
- e) Weiter ist der Anspruch auf Auskunft nach dem geltenden Recht regelmäßig nicht im Wege der einstweiligen Verfügung und damit nicht schnell und wirkungsvoll durchsetzbar. Die Erteilung einer Auskunft ist keine die Durchsetzung eines Anspruchs bloß sichernde

Maßnahme; sie ist immer gleichzeitig auch Erfüllung des Anspruchs. Die Erteilung einer Auskunft im Eilverfahren ist daher bisher von der Rechtsprechung nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen angeordnet worden.

- f) Ein Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit der Auskunft ist nach geltendem Recht nur gegeben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die vorgelegten Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt zusammengestellt wurden (§ 259 Abs. 2 BGB). Dies hat zur Folge, daß unwillige Auskunftsschuldner oft zunächst eine unvollständige Auskunft erteilen; der Auskunftsgläubiger ist dann gezwungen, Gründe darzulegen, die den Verdacht der Unvollständigkeit der Auskunft nahelegen, was in vielen Fällen kaum möglich ist.
3. Das Ausmaß der Bedrohung der Schutzrechte insbesondere durch gezielte und massenhafte Verletzungen, der durch diese angerichtete Schaden sowie die Art und Weise des Vertriebs auch der schutzrechtsverletzenden Ware durch zentrale Verteilerstellen, die eine große Zahl von kleineren Händlern beliefern, machen es erforderlich, einen besonderen Auskunftsanspruch zu schaffen, der in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbar sein muß.
4. Der Entwurf sieht einen solchen Auskunftsanspruch vor. Er hat zum Ziel, dem Verletzten die Aufdeckung der Quellen und Vertriebswege von schutzrechtsverletzender Ware zu ermöglichen.
- a) Der Auskunftsanspruch nach dem Entwurf verpflichtet deshalb jeden Verletzer, unabhängig davon, ob schuldhaftes oder lediglich objektiv rechtswidriges Verhalten vorliegt, dem Verletzten seine Kenntnisse über die Herkunft und den Vertriebsweg sowie über die Menge der hergestellten oder gehandelten schutzrechtsverletzenden Waren mitzuteilen. Der Anspruch soll neben den möglichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen bestehen. Die mitzuteilenden Tatsachen sind gesetzlich genau umschrieben. Dies dient zum einen dem Schutz des Auskunftsverpflichteten vor zu weitgehender Ausforschung und schafft insoweit Rechtssicherheit; es ermöglicht andererseits aber auch eine rasche Durchsetzung des Anspruchs.
- b) Der Gefahr, daß der Auskunftsanspruch in Einzelfällen zu einer zu weitgehenden und damit vom Gesetzeszweck her nicht mehr zu rechtfertigenden Ausforschung von Konkurrenten mißbraucht wird, begegnet der Entwurf durch einen ausdrücklichen Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es sind Fälle denkbar, in denen der Auskunftsberechtigte kein oder nur ein äußerst geringes Interesse daran haben kann, die Lieferanten oder gewerblichen Abnehmer der Waren zu erfahren, sei es, daß es sich um einen Einzelfall von Schutzrechtsverletzung handelt, sei es, daß — aus welchen Gründen

auch immer – sicher davon auszugehen ist, daß keine weiteren Schutzrechtsverletzungen zu befürchten und eingetretene Schäden ausgeglichen sind. In solchen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, den Auskunftspflichtigen zur Offenlegung seiner Betriebsinterna (Kunden- oder Lieferantenlisten) zu zwingen; dies wäre durch die Absicht des Gesetzentwurfs, Schutzrechtsverletzungen zu unterbinden, nicht mehr gedeckt.

- c) Private Letztverbraucher sind durch die Vorschrift nicht betroffen. Ziel des Auskunftsanspruchs ist es insbesondere, die Produktpiraterie großen Stils zu unterbinden, ohne dabei zugleich auch den Letztverbraucher zu belasten. Sobald die Gefahr weiterer Schutzrechtsverletzungen durch Dritte nicht mehr besteht, ist es auch nicht erforderlich, die Namen solcher Abnehmer zu erfahren, die keine Schutzrechtsverletzungen mehr begehen. Der Entwurf stellt deswegen sicher, daß über private Abnehmer von Piratenware keine Auskunft erteilt werden muß. Auch werden Private nicht verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der in ihrem Besitz oder Eigentum befindlichen Piratenware zu geben.
- d) Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, daß der Auskunftsanspruch in bestimmten Fällen – vorausgesetzt, die sonstigen Anforderungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung sind erfüllt – auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann. Dabei berücksichtigt der Entwurf, daß der im Eilverfahren durchgesetzte Auskunftsanspruch regelmäßig die (vollständige) Erfüllung des Anspruchs bedeutet, nicht nur die vorläufige Sicherung einer späteren Vollstreckung. Die einmal erteilte Auskunft kann nicht wieder zurückgefordert werden, falls sich im Hauptverfahren herausstellt, daß der Anspruch nicht begründet ist. Der Entwurf sieht deswegen vor, daß der Auskunftsanspruch im Wege der einstweiligen Verfügung nur bei „offensichtlicher“ Rechtsverletzung gewährt wird, also nur in Fällen, in denen die Rechtsverletzung so eindeutig ist, daß eine Fehlentscheidung (oder eine andere Beurteilung im Rahmen des richterlichen Ermessens) und damit eine ungerechtfertigte Belastung des Antragsgegners kaum möglich ist. Der Antragsteller wird dabei die Umstände, aus denen sich die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung ergibt, in der üblichen Weise glaubhaft machen müssen und sich dabei zur Wahrung seiner Interessen des stärksten ihm zur Verfügung stehenden Beweismittels zu bedienen haben. Das Verfahren richtet sich auch im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Weitere Erleichterungen bei der Geltendmachung des Anspruchs, wie sie etwa § 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorsieht, sind hier nicht vertretbar; die Durchsetzung des ohnehin recht weitgehenden Anspruchs muß zum Schutz der Interessen des Auskunftsschuldners auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt bleiben. Den angerufe-

nen Gerichten bleibt es dabei überlassen, die Anordnung der einstweiligen Verfügung in geeigneten Fällen zum Schutz des Auskunftspflichtigen zusätzlich von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig zu machen.

- e) Um den Auskunftsschuldner anzuhalten, von Anfang an richtige und vollständige Angaben zu machen, kann dieser nach dem Entwurf verpflichtet werden, die Vollständigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern. Der Auskunftsgläubiger braucht dabei keine Gründe darzulegen, die den Verdacht begründen, daß die Auskunft unvollständig erteilt worden ist, wie dies nach geltendem Recht regelmäßig gefordert ist. Dabei kann der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch gleichzeitig mit dem Auskunftsanspruch geltend gemacht werden, bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen auch im Wege der einstweiligen Verfügung. Durch die bei falscher eidesstattlicher Versicherung drohenden strafrechtlichen Sanktionen soll die erforderliche rasche und vollständige Erfüllung der Verpflichtung gesichert werden.
- f) Die Regelung des Auskunftsanspruchs stellt klar, daß der Verletzer zwar zivilrechtlich verpflichtet sein kann, Angaben zu machen, die ihn oder Angehörige einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen können, daß diese Erkenntnisse aber in einem etwaigen Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen. Diese Regelung folgt dem Verfassungsrang genießenden Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, und enthält die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 56, 37, 41 ff.) geforderte ausdrückliche Kollisionsregelung.
- g) Sonstige Ansprüche auf Auskunft, etwa zur Vorbereitung von Schadensersatz- und Beseitigungsansprüchen, wie sie durch die Rechtsprechung entwickelt wurden und zum Teil schon gewohnheitsrechtlich anerkannt sind, sollen durch die Sondervorschrift des Entwurfs, wie ausdrücklich klargestellt wird, nicht berührt werden.
5. Im Rahmen der Erörterungen des Referentenentwurfs ist von einem Teil der Verbände gefordert worden, zur wirkungsvolleren Durchsetzung des Auskunftsanspruchs einen besonderen Anspruch des Verletzten auf Einsicht in die Geschäftsbücher des Auskunftsverpflichteten zu schaffen, der ebenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung und zudem regelmäßig ohne vorherige Anhörung des vermutlichen Verletzers (Überraschungseffekt) durchsetzbar sein sollte. Zur Sicherung der Interessen des mutmaßlichen Verletzers sollte dabei die Einschaltung eines Sachverständigen vorgesehen werden („Wirtschaftsprüfervorbehalt“).

Hiergegen ist von anderen eingewandt worden, daß gegen einen solchen Einsichtsanspruch zur Aufdeckung von Schutzrechtsverletzungen die gleichen Bedenken bestünden, wie sie gegen Ausforschungsbeweise allgemein und gegen das Insti-

tut des pre-trial-discovery-Verfahrens des US-amerikanischen Rechts im besonderen vorzubringen seien, dessen Rechtsgedanken in das deutsche Recht nicht übertragbar seien.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß ein Einsichtsanspruch der vorgeschlagenen Art ein besonders wirkungsvolles Instrument zur Aufdeckung der Herkunft und der Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren wäre. Sie ist jedoch der Auffassung, daß überwiegende Gründe dagegen sprechen, einen solchen der deutschen Rechtsordnung fremden, weitreichenden Einsichtsanspruch vorzusehen. Eine solche Bestimmung würde zu einer unververtretbaren Bevorzugung der Interessen des Schutzrechtsinhabers gegenüber den Interessen des Verletzers an der Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse führen und wäre mit dem geltenden Rechtsschutzsystem unvereinbar. Schon der vom Referentenentwurf vorgesehene Auskunftsanspruch, insbesondere seine Durchsetzung im Wege der einstweiligen Verfügung, ist, da auch er bereits in eine gewisse Nähe zur Ausforschung kommt, ein weitgehender Eingriff in die Betriebsphäre des Verletzers. Die Einwände gegen ihn und seine Durchsetzung im Eilverfahren können nur deshalb überwunden werden, weil er an eine Schutzrechtsverletzung anknüpft und das Eilverfahren nur in den Fällen offensichtlicher Schutzrechtsverletzung eröffnet wird; außerdem läßt der Entwurf für die Gerichte die Möglichkeit offen, in geeigneten Fällen vor Erlaß der einstweiligen Verfügung eine mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 937 ZPO).

Ein noch weitergehender zivilrechtlicher Einsichtsanspruch, dessen Wesenselement der Überraschungseffekt sein soll und der deshalb zwingend ohne vorherige Beteiligung des Auskunftsschuldners durchsetzbar sein müßte, begegnet erheblichen und von der Bundesregierung nicht für überwindbar gehaltenen Bedenken.

Der Anspruch wird sich oft gegen einen – möglicherweise schuldlosen – Händler richten, bei dem die schutzrechtsverletzende Ware angeboten wird. In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß der Auskunftsschuldner nach Hinweis auf seine gesetzliche Auskunftspflicht als redlicher Kaufmann von sich aus freiwillig oder spätestens nach Erlaß der einstweiligen Verfügung seine Auskunftspflicht in dem durch den Gesetzentwurf geforderten Umfang erfüllen wird. Hier dem Schutzrechtsinhaber eine gesetzliche Möglichkeit zum Einblick in Betriebsinterna im Rahmen eines zivilrechtlichen Anspruchs zu eröffnen, wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine unverhältnismäßige und nicht begründbare Regelung. Handelt es sich bei dem Auskunftsschuldner aber um einen hartnäckigen und kriminellen Schutzrechtsverletzer, so ist der Geschädigte auf den besonderen Einsichtsanspruch nicht angewiesen. Der Auskunftsgläubiger hat nämlich die Möglichkeit, Strafantrag zu stellen. Die Kunden- und Lieferantenlisten können dann unter den Voraussetzungen der Strafprozeßordnung und mit deren Garantien im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt werden. Der

in seinem Schutzrecht Verletzte kann in die einschlägigen Unterlagen gegebenenfalls Einsicht nehmen (s. Nr. 185 RiStBV).

Der geforderte Einsichtsanspruch erscheint daher im Ergebnis entweder unverhältnismäßig oder jedenfalls nicht notwendig, um die legitimen Interessen der Schutzrechtsinhaber zu wahren. Einen so weitgehenden Eingriff in die geschützte Sphäre des Auskunftsschuldners zum Zwecke der Ausforschung hält die Bundesregierung nicht für vertretbar.

Diese Bedenken gegen die Einführung eines Einsichtsanspruchs zur Aufdeckung von Schutzrechtsverletzungen können nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht durch die Einschaltung eines Sachverständigen, wie dies teilweise vorgeschlagen wurde, ausgeräumt werden. Zwar soll nach Erlaß einer einstweiligen Verfügung (die ohne Beteiligung des Antragsgegners ergehen würde) nach diesen Vorstellungen anstelle des Auskunftsgläubigers lediglich der Sachverständige die Ermittlung des Inhalts der Auskunft aus den Geschäftsbüchern des Auskunftsschuldners vornehmen dürfen. Die von dem Sachverständigen gewonnen Erkenntnisse wären dann zunächst dem Gericht vorzulegen, das dem Auskunftsschuldner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hätte. Würde dieser Einwendungen gegen die Weitergabe der Feststellungen des Sachverständigen erheben, hätte erneut das Gericht zu entscheiden.

Ein solches Verfahren, das bis zur Entscheidung des Gerichts über die Weitergabe der Ermittlungen an den Antragsteller ohne dessen Beteiligung und ohne eine Gelegenheit zur Stellungnahme durchzuführen wäre, ist dem deutschen Zivilprozeßrecht fremd. Seine Einführung würde einen erheblichen Eingriff in sonstige zivilprozessuale Regelungen bedeuten und ließe sich allein für das Spezialgebiet des geistigen Eigentums kaum rechtfertigen.

Auch die zur Begründung des Einsichtsanspruchs angeführten vergleichbaren Rechtsinstitute des in- und ausländischen Rechts können nach Auffassung der Bundesregierung nicht als Argument für einen solchen Einsichtsanspruch zur Aufdeckung von Schutzrechtsverletzungen herangezogen werden. So liegt etwa dem Einsichtsrecht des Handelsvertreters in die Geschäftsbücher des Geschäftsherrn zur Überprüfung der Provisionsabrechnung (§ 87 c Handelsgesetzbuch) ein bestehendes vertragliches Schuldverhältnis zugrunde, dessen Ausgestaltung durch § 87 c Handelsgesetzbuch geregelt wird. Selbst § 87 c Handelsgesetzbuch verlangt aber als Voraussetzung für das Einsichtsrecht, daß entweder der Buchauszug vom Geschäftsherrn verweigert wurde oder begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit eines erteilten Buchauszugs bestehen. Der zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs geforderte Einsichtsanspruch müßte aber, um den Überraschungseffekt nicht zu verlieren, ohne vorherige Beteiligung des Auskunftsschuldners durchsetzbar sein, wodurch dem Verpflichteten die Möglichkeit genommen würde, die Auskunft freiwillig zu erfüllen und so den Eingriff in seine Betriebsphäre ge-

ringer zu halten. Dies bedeutet nicht nur einen graduellen Unterschied; es macht den hier geforderten Einsichtsanspruch zu einem Aliud gegenüber § 87 c Handelsgesetzbuch.

Das ebenfalls als Beispiel für den Einsichtsanspruch genannte Institut der „Anton-Piller-Order“ im englischen Recht, ein vorprozessuales Verfahren zur Ermittlung und Sicherung von Beweisen auf zivilrechtlicher Grundlage, das dem Verletzten quasi staatsanwaltschaftliche Durchsuchungsrechte zugesteht, kann für das deutsche Recht nicht als Vorbild dienen. Die Anton-Piller-Order wurde von der Rechtsprechung als Reaktion auf die verbreitet empfundene Uneffektivität des strafrechtlichen Sanktionssystems im Bereich des geistigen Eigentums entwickelt. Davon kann in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere nach Inkrafttreten der vom Entwurf vorgesehenen entscheidenden Verbesserungen gerade auch im Bereich der Strafverfolgung nicht die Rede sein.

Der Entwurf sieht daher von der Einführung eines solchen Einsichtsanspruchs ab. Er wäre auch für die Fälle nicht zwingend erforderlich, in denen der Auskunftsschuldner trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht bereit ist, die Auskunft zu erteilen.

Hier kann der Anspruch nämlich schon nach geltendem Recht je nachdem, ob die Auskunft im Einzelfall eine vertretbare oder eine nicht vertretbare Handlung darstellt, im Wege der Ersatzvornahme (§ 887 Zivilprozeßordnung) oder durch Zwangsgeld oder Zwangshaft (§ 888 Zivilprozeßordnung) erzwungen werden. Ersatzvornahme wird dabei dann möglich sein, wenn die Auskunft in Form eines Auszugs aus Karteien oder sonstigen Buchführungsunterlagen auch durch einen Dritten erteilt werden kann; hier wird häufig die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Ermittlung des für die Auskunftserteilung erforderlichen Sachverhalts in Betracht kommen. Die nach dem Entwurf geschaffene Auskunftspflicht wird dabei regelmäßig eine vertretbare Handlung darstellen, da der Umfang der Auskunft durch den Wortlaut der Regelung genau umschrieben und eingegrenzt wird und die Angaben, hinsichtlich derer die Auskunftspflicht besteht, in aller Regel aus den Buchführungsunterlagen entnommen werden können. Kann die Auskunft dagegen nur durch den Verpflichteten selbst erteilt werden, etwa weil keine schriftlichen Unterlagen vorliegen, wird Zwangsgeld und Zwangshaft anzuordnen sein, wenn der Auskunftsverpflichtete aus seinem Gedächtnis die geschuldete Auskunft erteilen könnte.

IV. Maßnahmen der Zollbehörde (Grenzbeschlagnahme)

1. Der Entwurf will für alle Schutzrechte des geistigen Eigentums in gleicher Weise die Möglichkeit zur Verfügung stellen, schutzrechtsverletzende Ware bereits bei ihrer Einfuhr oder bei ihrer Ausfuhr auf entsprechenden Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers durch die Zollbehörden beschlagnahmen zu lassen. Dadurch kann die

schutzrechtsverletzende Ware in einem für ihre weitere Verteilung besonders kritischen, für den Zugriff aber auch besonders günstigen Moment aus dem Verkehr genommen werden.

2. Die vorgesehene Grenzbeschlagnahme ist erforderlich, um den grenzüberschreitenden Handel mit schutzrechtsverletzender Ware wirkungsvoll bekämpfen zu können. Über die Hälfte aller in der Bundesrepublik Deutschland verkauften schutzrechtsverletzenden Ware entstammt ausländischer Produktion. Für den Schutzrechtsinhaber ist es in der Regel unmöglich, eingeführte schutzrechtsverletzende Ware wieder vollständig sicherstellen zu lassen, nachdem sie vom Zoll abgefertigt und anschließend auf viele einzelne Abnehmer verteilt worden ist. Gleiches gilt für Exporte. Es ist deswegen erforderlich, den Zugriff des Schutzrechtsinhabers zu ermöglichen, solange sich die Ware noch bei der Zollabfertigung befindet.
3. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme nur für das Warenzeichenrecht und für Fälle der Verwendung irreführender Kennzeichnungen vor.

Nach § 28 Warenzeichengesetz kann der Inhaber eines Warenzeichens bei den Zollbehörden beantragen, daß ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer aufgrund des Warenzeichengesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, bei ihrer Einfuhr oder Durchfuhr durch die Zollbehörden gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt werden. Falls bei der Zollabfertigung solche widerrechtlich gekennzeichneten Waren entdeckt werden, ist durch die Zollbehörde die Entfernung der widerrechtlichen Kennzeichnung oder, falls dies nicht möglich ist, die Unbrauchbarmachung der Waren anzuordnen. Will sich der von der Beschlagnahme Betroffene (z. B. der Importeur) gegen diese Maßnahme wehren, muß er gegen die von der Zollbehörde getroffene Entscheidung vorgehen. Hierfür ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Der Schutzrechtsinhaber ist an dem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht beteiligt (er ist lediglich zu hören); die Zollverwaltung trägt das Prozeßrisiko.

Nach § 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (Beitrittsgesetz) unterliegen Waren, die „an sich selbst oder auf ihrer Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Warenzeichen (Marken), Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Waren darstellen“ von Amts wegen der Beschlagnahme durch die Zollbehörden. Werden solche Waren entdeckt, haben die Zollbehörden die Entfernung der falschen Angaben oder, falls dies nicht möglich ist, die Unbrauchbarmachung der Waren anzuordnen. Will sich der von der Beschlagnahme Betroffene gegen diese Maßnahme wehren, muß er gegen die von der Zollbehörde getroffene Entscheidung vorgehen; hierfür ist, wie für § 28 Warenzeichenge-

setz, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

4. Der Entwurf sieht für alle Schutzrechte des geistigen Eigentums auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Schutzrechtsinhabers die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme vor.

Infolge der vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Grenzbeschlagnahmemöglichkeit auf weitere Schutzrechte und der damit verbundenen Mehrbelastung des Zolls erscheint es jedoch nicht möglich, das Grenzbeschlagnahmeverfahren entsprechend der bisherigen Regelung des § 28 Warenzeichengesetz nach Stellung des Antrags auf Grenzbeschlagnahme durch den Schutzrechtsinhaber insgesamt und für alle Schutzrechte als reines Amtsverfahren auszugestalten. Der Entwurf sieht deswegen je nachdem, ob der Betroffene der Beschlagnahme widerspricht oder nicht, zwei Varianten des Verfahrensablaufes vor:

- Widerspricht der Betroffene der Beschlagnahme nicht, soll es im Grunde bei dem bisherigen Verfahrensablauf bleiben. Die beschlagnahmte Ware wird von der Zollbehörde direkt eingezogen; damit ist das Verfahren abgeschlossen. Die Erfahrung mit den Grenzbeschlagnahmeverfahren aufgrund des § 28 Warenzeichengesetz und des § 2 Beitrittsgesetz hat nämlich gezeigt, daß der Importeur in der weit überwiegenden Zahl der Beschlagnahmen die begangene Rechtsverletzung durch Nichtbeschreiten des Rechtsweges praktisch zugesteht und deshalb auf die beschlagnahmten Waren verzichtet. Es ist davon auszugehen, daß dieser Ablauf in vielen Fällen auch für den durch den Entwurf erweiterten Anwendungsbereich der Maßnahme eintreten wird.
- Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so soll diese nur noch eine zeitlich engbegrenzte Anhaltefunktion haben und allein dem Zweck dienen, dem Schutzrechtsinhaber die Einleitung zivilrechtlicher Schritte gegen die mit der Ein- oder Ausfuhr verwirklichte oder bevorstehende Rechtsverletzung zu ermöglichen.

Der Entwurf verpflichtet die Zollbehörden weder generell noch bei Vorliegen eines Antrages, alle Einfuhren daraufhin zu überprüfen, ob es sich um schutzrechtsverletzende Ware handelt; dies wäre schon aus zollabfertigungstechnischen Gründen unmöglich. Die Kontrollen werden vielmehr – wie bisher aufgrund der Vorschriften des § 28 Warenzeichengesetz und des § 2 Beitrittsgesetz – im Rahmen der üblichen Zollabfertigung vorgenommen. Allerdings wird konkreten Hinweisen seitens des Schutzrechtsinhabers auf bevorstehende Einfuhren oder Ausfuhren von schutzrechtsverletzender Ware nachzugehen sein und insoweit eine besondere Überprüfung der betreffenden Waren stattfinden.

5. Der Entwurf folgt bei der Einführung der Grenzbeschlagnahme folgenden Grundsätzen:

a) Voraussetzung für das Einschreiten der Zollbehörde ist, daß durch die Einfuhr oder Ausfuhr ein in der Bundesrepublik Deutschland bestehendes Schutzrecht offensichtlich verletzt wird, d. h., es muß eine solche Schutzrechtsverletzung vorausgegangen sein oder bevorstehen. Dabei ist die Frage, ob ein Verletzungstatbestand erfüllt ist, nach den jeweiligen materiellen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Die Vorschrift über die Grenzbeschlagnahme erweitert diese Tatbestände nicht. Die Grenzbeschlagnahme sichert lediglich in einem für den Zugriff besonders günstigen Moment das Ziel, schutzrechtsverletzende Ware aus dem Markt zu nehmen.

- aa) Können die beschlagnahmten Waren direkt durch die Zollbehörde eingezogen werden, weil der Betroffene der Beschlagnahme nicht widersprochen hat, ist eine Beteiligung des antragstellenden Schutzrechtsinhabers am weiteren Verfahren nicht erforderlich. Die Zollbehörden werden die beschlagnahmten Waren in aller Regel nach Einziehung vernichten und so sicherstellen, daß diese nicht mehr zum Schaden des Schutzrechtsinhabers auf den Markt kommen.

Durch das von den Zollbehörden aufgrund allgemeiner Vorschriften zu beachtende Verfahren wird gewährleistet, daß beschlagnahmte Waren nicht gegen den Willen des Verfügungsberechtigten eingezogen oder gar vernichtet werden. Denn sowohl die Beschlagnahmeverfügung als auch die Einziehungsverfügung, die – falls kein Widerspruch erfolgt – nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist (Absatz 3 der vorgesehenen Regelung, s. z. B. Artikel 1 Nr. 5, § 28 Warenzeichengesetz) ergehen wird, sind dem Verfügungsberechtigten nach dem für Verwaltungsakte üblichen Verfahren mitzuteilen. Dabei wird die Einziehungsverfügung erst nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig. Erst nach Bestandskraft der Einziehungsverfügung darf etwa die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Waren erfolgen.

- bb) Wird der Beschlagnahme widersprochen, ist es Sache des Schutzrechtsinhabers, gegen den Einführer oder Ausführer der schutzrechtsverletzenden Ware die aufgrund des verletzten Schutzrechts bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen oder – gegebenenfalls parallel dazu – die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu veranlassen. Der Schutzrechtsinhaber ist von der Zollbehörde unverzüglich über den Widerspruch gegen die Beschlagnahme zu unterrichten. Die zollrechtliche Beschlagnahme soll dabei nur so lange aufrechterhalten werden können, bis – auf Initiative des Schutzrechtsinhabers – die Ware aufgrund der zwischenzeitlich erwirkten gerichtlichen

Entscheidung in Verwahrung genommen oder mit einem Verfügungsverbot belegt worden ist.

Der Entwurf geht dabei davon aus, daß der Schutzrechtsinhaber in diesen Fällen neben einem Unterlassungsanspruch in aller Regel auch den vom Entwurf vorgesehenen Vernichtungsanspruch geltend machen wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß durch die von Anfang an zeitlich beschränkte, kurzfristige Beschlagnahme der Zollbehörde der von der Beschlagnahme Betroffene in jedem Fall mittelbaren Besitz an den beschlagnahmten Gegenständen behält, so daß auch der allein auf Besitz gestützte Vernichtungsanspruch durch die Zollbeschlagnahme nicht beeinträchtigt wird.

Der Übergang von dem hoheitlichen Zollbeschlagnahmeverfahren in den normalen Parteienprozeß erfordert dabei rasches Handeln sowohl der Zollbehörden wie auch des Schutzrechtsinhabers. Die vorgesehene relativ kurze Frist für die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme, die nur in Ausnahmefällen auf vier Wochen verlängert werden kann, ist jedoch erforderlich, um die durch das Verfahren sonst entstehenden Handelshemmnisse so gering wie möglich zu halten.

Der Entwurf geht dabei davon aus, daß eine entsprechende gerichtliche Entscheidung im Wege des Eilverfahrens regelmäßig innerhalb von zwei Wochen erwirkt werden kann. Wird innerhalb dieser Frist durch den Schutzrechtsinhaber keine vollziehbare Entscheidung vorgelegt, sind die beschlagnahmten Waren vom Zoll freizugeben. Kann der Schutzrechtsinhaber eine solche Entscheidung deshalb noch nicht vorlegen, weil sie zwar beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, soll die Frist von zwei Wochen auf Antrag um längstens weitere zwei Wochen verlängert werden können. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen ist die Zollbeschlagnahme aufzuheben, falls der Schutzrechtsinhaber innerhalb dieses Zeitraums keine zivilrechtliche Sicherstellung der beschlagnahmten Waren erreichen konnte.

Legt der Schutzrechtsinhaber innerhalb der genannten Fristen eine vollziehbare Entscheidung vor, die die Verwahrung oder eine andere Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der beschlagnahmten Waren vorsieht, wird die Beschlagnahme aufgehoben und die Ware gleichzeitig an den Verwahrer oder die sonst berechnigte Person übergeben. Sich möglicherweise anschließende Rechtsstreite, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Ware handelt oder nicht, hat der Schutzrechtsinhaber dann selbst zu führen.

Mit der Aufhebung der Beschlagnahme ist das Verfahren für die Zollbehörde abgeschlossen. Die Fortführung des etwa angestregten zivilrechtlichen Verletzungsprozesses ist allein Sache des Schutzrechtsinhabers. Durch diese Verfahrensgestaltung wird die Zollbehörde von Rechtsstreiten entlastet, bei denen es in erster Linie darum gehen wird, ob materiellrechtlich eine Schutzrechtsverletzung vorliegt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Zollbehörde mit dem Prozeßrisiko dieser Verletzungsprozesse zu belasten.

- c) Um dem Schutzrechtsinhaber zu ermöglichen, gegen die Ein- oder Ausfuhr vorzugehen, ist es notwendig, daß ihm die erforderlichen Daten wie Namen und Anschrift des Einführers zur Verfügung gestellt werden. Die Zollbehörden werden zu dieser Information ermächtigt; insoweit muß der Schutz des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.
- b) Der Entwurf sieht über die Fälle einer möglichen Amtspflichtverletzung hinaus für den Fall einer ungerechtfertigten Beschlagnahme eine Schadensersatzpflicht des Antragstellers vor. Die Verpflichtung zum Schadensersatz soll jedoch nur dann eintreten, wenn der Antragsteller in bezug auf die beschlagnahmten Waren nach Erhalt der Mitteilung über den Widerspruch des Verfügungsberechtigten gegen die zollbehördliche Maßnahme entweder die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verlangt hat oder seine Verpflichtung zur unverzüglichen Rückäußerung verletzt und dadurch die Freigabe der Ware hinausgezögert hat. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, den Antragsteller demjenigen gleichzustellen, der aus einer einstweiligen Verfügung vollstreckt hat (§ 945 Zivilprozeßordnung).

Die Schadensersatzpflicht des Antragstellers soll dann nicht eintreten, wenn dieser unverzüglich nach der Unterrichtung über die erfolgte Beschlagnahme oder den Widerspruch gegen die Beschlagnahme seinen Antrag in bezug auf die beschlagnahmten Waren zurücknimmt und damit die sofortige Aufhebung der Beschlagnahme bewirkt. Hier ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Klärung der Frage, ob der Verfügungsberechtigte Widerspruch einlegt und ob der Antrag in bezug auf die konkret beschlagnahmte Ware durch den Antragsteller aufrechterhalten bleibt oder zurückgenommen wird, durchaus innerhalb kurzer Fristen erfolgen kann, so daß für ein derart kurzes Anhalten der Ware Schadensersatzpflichten – vom Fall des § 826 Bürgerliches Gesetzbuch abgesehen – unangemessen erscheinen.

Die Einführung der Schadensersatzpflicht entspricht einem breiten Wunsch der beteiligten Kreise. Sie führt zu einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen des von einer ungerechtfertigten Beschlagnahme Betroffenen

und stellt zugleich sicher, daß neben der Zollbehörde auch und gerade der Antragsteller an einem zügigen Ablauf des Verfahrens interessiert sein muß. Schließlich ist die Bestimmung – neben der Sicherheitsleistung – eine weitere Sicherung gegen ungerechtfertigte Anträge oder den Mißbrauch des Instruments zu wettbewerbswidrigen Zwecken.

- c) Der Entwurf sieht vor, daß der Schutzrechtsinhaber für den Antrag auf Grenzbeschlagnahme eine Gebühr zu entrichten sowie die Kosten und Auslagen der Zollbehörden (z. B. Lagerkosten) zu erstatten hat. Die Grenzbeschlagnahme dient überwiegend den Interessen des Schutzrechtsinhabers und nur mittelbar den Interessen der Allgemeinheit. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Bearbeitung des Antrags auf Grenzbeschlagnahme eine Gebühr zu erheben. Die Erhebung einer Gebühr stellt daneben sicher, daß lediglich dann Anträge auf Grenzbeschlagnahme gestellt werden, wenn tatsächlich Einfuhren oder Ausfuhren schutzrechtsverletzender Ware zu erwarten sind. Dabei liegt es im Interesse des Antragstellers, den Zollbehörden, falls möglich, auch Einzelheiten über die vermeintliche Herkunft der Waren, die Grenzübertrittsstelle oder den möglichen Importeur oder Exporteur zur Verfügung zu stellen.

Gebühren für Amtshandlungen der Zollbehörden werden aufgrund der Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 848, 1060, 1449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1985 (BGBl. I S. 1875), erhoben. In diese Zollkostenordnung soll im Verordnungswege ein neuer Gebührentatbestand für den Antrag auf Grenzbeschlagnahme, der insbesondere auch die Gebührenhöhe festlegen wird, aufgenommen werden.

- d) Für Rechtsmittel gegen die Beschlagnahmeverfügung der Zollbehörde und die Anordnung der Einziehung eröffnet der Entwurf den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, wie dies für § 28 Warenzeichengesetz und § 2 Beitrittsgesetz schon jetzt bestimmt ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß von diesem Rechtsmittel kaum Gebrauch gemacht werden wird, da die Beschlagnahmeverfügung nach Ablauf von zwei Wochen, längstens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, aufgehoben wird und der eigentliche Streit darüber, ob durch die Einfuhr oder Ausfuhr eine Rechtsverletzung verwirklicht wäre, dann in einem gesonderten privatrechtlichen Verletzungsprozeß entschieden werden muß.
- e) Die Neuregelung des Entwurfs erfordert eine Änderung der bisherigen Fassung des § 28 Warenzeichengesetz. Die Vorschrift des § 2 Beitrittsgesetz bleibt dagegen von der Neugestaltung unberührt. § 2 Beitrittsgesetz ist schon nach geltendem Recht eine von § 28 in wesentlichen Punkten verschiedene Regelung. So ist § 2 Beitrittsgesetz als Offizialverfahren ausgestaltet und betrifft in weitem Umfange Kennzeichnungen, die keinem individuellen Rechts-

inhaber zustehen. Eine Änderung dieser Vorschrift im Rahmen des Produktpirateriegesetzes ist nicht angezeigt.

6. Die mit dem Entwurf ermöglichten Maßnahmen der Zollbehörde zur Unterdrückung des internationalen Handels mit schutzrechtsverletzender Ware stellen in ihrer konkreten Ausgestaltung weder ein Handelshemmnis dar noch können sie zu protektionistischen Zwecken mißbraucht werden. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, daß die Maßnahmen der Zollbehörden nur aufgrund eines Antrags des Schutzrechtsinhabers ergriffen werden können und die öffentlich-rechtliche Beschlagnahme nur für einen äußerst kurzen Zeitraum aufrechterhalten bleiben kann. Darüber hinaus kann von dem Betroffenen im Falle ungerechtfertigter Beschlagnahme Schadensersatz verlangt werden.
7. Die Grenzbeschlagnahmeregulation fügt sich ein in entsprechende Vorhaben auf internationaler Ebene. Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EWG) 3842/86 des Rats vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 357, S. 1) für aus Drittländern stammende warenzeichenverletzende Waren eine Regelung mit der gleichen Zielrichtung getroffen. Im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT wird darüber hinaus von den Industrieländern ein Abkommen angestrebt, das die Vertragsparteien verpflichten soll, zur Unterdrückung des internationalen Handels mit nachgeahmten Waren Grenzbeschlagnahmen vorzusehen. Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) hat im November 1987 eine Modellgesetzgebung verabschiedet, die zur effizienteren Bekämpfung des internationalen Handels mit Piratenwaren die Einführung von Grenzbeschlagnahmeverfahren anregt (RZZ Dokument 34.411 E vom 17. Dezember 1987, unter X.). Der Entwurf greift diese Anregungen auf.
8. Das vorgeschlagene Grenzbeschlagnahmeverfahren ist gemeinschaftsrechtlich zulässig und stellt in der konkreten Ausgestaltung auch kein Hindernis auf dem Weg zur Realisierung des Binnenmarktes dar.
- a) Die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 ist im wesentlichen in zweifacher Hinsicht beschränkt: zum einen werden nur Waren erfaßt, die ein Markenrecht verletzen; zum anderen sind allein Einführer aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften betroffen. Durch die EG-Verordnung sollte keine abschließende Regelung der Grenzbeschlagnahmeverfahren für markenverletzende Waren und erst recht nicht für andere Schutzrechte verletzende Waren erfolgen. So wird in den Erwägungsgründen der Verordnung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß weitergehende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz des geistigen Eigentums mit der gleichen Zielrichtung unberührt bleiben. Darüber hinaus wollte und konnte die EG-Verordnung als Zollverordnung keine Regelung zur Beschlagnahme nachgeahmter Waren an den Bin-

nengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten; auch insoweit ist deshalb Raum für eine nationale Regelung.

Der Entwurf nimmt von dem Anwendungsbereich der nationalen Grenzbeschlagnahmemöglichkeit ausdrücklich die Bereiche aus, die bereits durch die Grenzbeschlagnahme aufgrund der Verordnung (EWG) 3842/86 erfaßt sind. Die EG-Verordnung dient derzeit ausschließlich dem Schutz von Warenzeichen; dementsprechend ist die Einschränkung der nationalen Regelung lediglich für das Warenzeichengesetz (§ 28) erforderlich.

- b) Die vorgesehene Regelung stellt im übrigen ausdrücklich klar, daß die neuen Maßnahmen der Zollbehörden kein Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft bedeuten werden. Zwar bestehen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft noch weitgehend unterschiedliche Schutzrechtssysteme, die jeweils lediglich territorial begrenzte Geltung haben. Dies führt zu territorial unterschiedlichen Schutzrechtssituationen, denen im Prinzip auch weiterhin durch nationale Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden muß. Artikel 36 des EWG-Vertrages räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht ein, Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums zu erlassen. Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Regelung ermöglicht jedoch nur so lange Maßnahmen der Zollbehörden auch an den innergemeinschaftlichen Grenzen, wie dieser Warenverkehr – auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften – noch einer Zollkontrolle unterliegt. Sie soll an den Binnengrenzen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dann keine Anwendung mehr finden, wenn die Zollkontrollen infolge der Verwirklichung des Binnenmarktes abgeschafft werden.

V. Weitere Änderungen

Neben den zur Stärkung der Schutzrechte des geistigen Eigentums und für die Bekämpfung der Produktpiraterie wichtigen Regelungen enthält der Entwurf noch folgende, in erster Linie der Vereinheitlichung einzelner Vorschriften der Schutzgesetze dienende Änderungen:

1. Vereinheitlichung der Verjährungsvorschriften

Der Entwurf übernimmt die im Patentgesetz (§ 141) und im Gebrauchsmustergesetz (§ 24 Abs. 3) wortgleich enthaltenen und auch für das Halbleiterschutzgesetz (§ 9) entsprechend geltenden Verjährungsvorschriften in die übrigen Schutzgesetze, also in das Warenzeichengesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Geschmacksmustergesetz und das Sortenschutzgesetz. Dadurch wird Rechtsklarheit hergestellt, soweit bisher keine Verjährungsregelung existiert, wie dies für das Warenzeichenrecht der Fall ist, oder eine einheitliche Regelung

erreicht, soweit abweichende Vorschriften bestehen, wie sie das Urheberrechtsgesetz (und dementsprechend auch das Geschmacksmustergesetz) vorsieht.

2. Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte auch für Warenzeichenstreitsachen; Konzentrationsermächtigung

Der Entwurf sieht aus Gründen der Verfahrensökonomie vor, die in § 32 Warenzeichengesetz enthaltene Regelung den entsprechenden neueren Vorschriften im Patentgesetz (§ 143), im Gebrauchsmustergesetz (§ 27), im Geschmacksmustergesetz (§ 15) und im Halbleiterschutzgesetz (§ 11) anzupassen.

3. Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll durch den Entwurf die Strafdrohung des § 4 UWG von bisher einem Jahr Höchstfreiheitsstrafe auf zwei Jahre Höchstfreiheitsstrafe angehoben werden. Diese Änderung ist bedingt durch die angestrebte Übereinstimmung der Strafdrohungen in § 26 Warenzeichengesetz und § 4 UWG. Beide Regelungen betreffen weitestgehend den gleichen Straftatbestand; eine Kongruenz auch der Rechtsfolgen ist deshalb angezeigt. Die bisherige Strafdrohung des § 26 Warenzeichengesetz mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten soll durch den Entwurf im Zuge der allgemeinen Verschärfung der Strafdrohungen auf zwei Jahre erhöht werden, um auch für diesen Straftatbestand eine angemessene Bestrafung zu ermöglichen.

4. Daneben enthält der Entwurf Änderungen, die dazu dienen, den formalen Aufbau der Rechtsfolgenvorschriften in allen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums zu vereinheitlichen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Warenzeichengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3; Streichung der Vorschriften)

Die Absätze sollen gestrichen werden, um die vom Entwurf auch für das Warenzeichengesetz angestrebte Aufteilung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Vorschriften in jeweils eigenständige Paragraphen zu ermöglichen. Der Entwurf folgt damit dem Vorbild der Regelung in den übrigen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und dem heute allgemein üblichen Gesetzesaufbau. Den Regelungsinhalt der gestrichenen Vorschriften nimmt die neue Strafvorschrift des § 25 d (s. unten Nummer 2) auf.

Zu Nummer 2 (§§ 25 a, 25 b, 25 c, 25 d)

Zu § 25 a (Vernichtungsanspruch):

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter II. verwiesen.

Absatz 1 baut auf dem geltenden § 30 Abs. 1 auf, der bisher die Folgenbeseitigung bei Schutzrechtsverletzungen regelt (§ 30 wird durch den Entwurf gestrichen; siehe unten Nummer 6). Die Bezugnahme auf die Verletzungstatbestände der §§ 24 und 25 stellt sicher, daß die zivilrechtlichen Ansprüche in allen Fällen der Verletzung eines Warenzeichenrechts oder einer Ausstattung gegeben sind, die objektive Rechtsverletzung also ausreicht und Verschulden des Verletzers grundsätzlich nicht erforderlich ist. Die Formulierung des Anspruchs stellt dabei klar, daß die Rechtsfolge des Absatzes 1 nicht mehr von Amts wegen anzuordnen ist, wie dies § 30 Abs. 1 bislang vorsieht, sondern beantragt werden muß.

Bisher ist (§ 30 Abs. 1) im Regelfall lediglich die Entfernung der widerrechtlichen Kennzeichnung anzuordnen; nur falls dies nicht möglich ist, kann die Unbrauchbarmachung angeordnet werden. Die mit dem Entwurf beabsichtigte Verschärfung der Rechtsfolgen wird durch die Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Maßnahmen erreicht sowie dadurch, daß statt der bisher vorgesehenen Unbrauchbarmachung die Vernichtung der Gegenstände verlangt werden kann. Die neue Vorschrift gibt damit regelmäßig den Vernichtungsanspruch; nur bei Unverhältnismäßigkeit können weniger einschneidende Maßnahmen verlangt werden.

Darüber hinaus soll die neue Vorschrift, indem sie alternativ auf Besitz oder Eigentum abstellt, auch die im Eigentum, aber nicht im Besitz des Verletzers stehenden widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände mit einbeziehen; § 30 Abs. 1 findet dagegen bisher lediglich auf die im Besitz des Betroffenen stehenden Gegenstände Anwendung. Besitz im Sinne der Vorschrift ist dabei grundsätzlich jede Form des Besitzes, also auch mittelbarer Besitz. Dies ist insbesondere für die Geltendmachung des Vernichtungsanspruchs bei erfolgter Zollbeschlagnahme von Bedeutung, wie sie der Entwurf vorsieht; denn infolge der Beschlagnahme kann der Verletzer, der Besitzer aber nicht Eigentümer der beschlagnahmten Waren ist, unmittelbaren Besitz hieran verloren haben. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß durch die Ausgestaltung dieser Zollbeschlagnahme, die zeitlich eng begrenzt ist und die – falls Widerspruch erfolgt – nach Ablauf kurzer Fristen aufgehoben wird, der von der Beschlagnahme Betroffene mittelbaren Besitz an den beschlagnahmten Gegenständen behält.

Durch die Ausnahmeregelung des zweiten Halbsatzes soll eine im Einzelfall auftretende Unverhältnismäßigkeit der Vernichtung vermieden werden können. Neben der Voraussetzung der Unverhältnismäßigkeit der Vernichtung ist allerdings zusätzlich erforderlich, daß weniger einschneidende Maßnahmen objektiv (technisch) möglich sind, um so sicherzustellen, daß in jedem Fall die Beseitigung der Folgen der Rechtsverletzung verlangt werden kann.

Mit Absatz 2 wird über den Anwendungsbereich des geltenden § 30 Abs. 1 hinaus auch der Zugriff auf die Produktionsmittel eröffnet. Bei diesen soll für die Anwendung der Vorschrift der Besitz allein allerdings nicht ausreichen; hier müssen die Gegenstände im Eigentum des Verletzers stehen. Sonst könnten beispielsweise gutgläubige Vermieter von Maschinen, die an sich auch zu erlaubter Produktion verwendet werden können, ungerechtfertigt betroffen werden; insofern soll der Eigentumsschutz vorgehen. Soweit die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Kennzeichnung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen sich nicht in einem „durch die Rechtsverletzung verursachten Zustand“ befinden, wie dies Absatz 1 für die widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände voraussetzt, ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 darauf abzustellen, ob die ausschließliche Eignung oder Bestimmung der Vorrichtungen zur widerrechtlichen Kennzeichnung auf andere Weise als durch Vernichtung beseitigt werden kann.

Zu § 25 b (Auskunftsanspruch):

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter III. verwiesen.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß der Gläubiger des Auskunftsanspruchs in jedem Fall verlangen kann, daß der Auskunftsschuldner die eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit der gemachten Angaben abgibt. Die Vorschrift, die dem Wortlaut des § 259 Bürgerliches Gesetzbuch angeglichen ist, befreit den Auskunftsgläubiger jedoch von der sonst erforderlichen Verpflichtung, Gründe für das Vorliegen mangelnder Sorgfalt des Auskunftsschuldners bei Erteilung der Auskunft darzutun (vgl. § 259 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Da somit der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung lediglich vom Vorliegen des Auskunftsanspruchs abhängig ist, kann die eidesstattliche Versicherung gleichzeitig mit der Erteilung der Auskunft verlangt werden. Durch die Verpflichtung zur eidesstattlichen Versicherung soll der Auskunftsschuldner angehalten werden, von Anfang an richtige und vollständige Angaben zu machen, da er sich sonst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.

Absatz 5 sichert das verfassungsrechtlich gewährte Recht der Zeugnisverweigerung im Falle der Selbstbelastung für ein strafrechtliches Verfahren, verhindert andererseits aber nicht, daß die zivilrechtlich begründete Erfüllung der Auskunftspflicht erzwungen werden kann. Die Regelung bedeutet keine unangemessene Einschränkung der Strafverfolgung. So wird durch die Vorschrift nicht ausgeschlossen, daß Tatsachen, die bereits bekannt waren oder auf andere Weise als durch die Auskunft bekanntgeworden sind, von dem Verwertungsverbot nicht erfaßt sind. Andererseits ist aber die Vorschrift im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Auskunftspflicht des Gemeinschuldners (BVerfGE 56, 37, 41 ff.) dahin gehend zu verstehen, daß sich das Verwertungsverbot auch auf solche Tatsachen und Beweismittel erstreckt, die zwar nicht unmittelbar Ge-

genstand der Auskunft waren, zu denen aber die Auskunft direkt den Weg gewiesen hat.

Indem die Vorschrift klarstellt, daß das Verwertungsverbot nur bezüglich einer vor Erteilung der Auskunft begangenen Tat gilt, wird die Strafverfolgung bezüglich einer etwa durch die Auskunftserteilung selbst begangenen Tat nicht beschränkt; damit soll sichergestellt werden, daß die absichtlich unvollständig erteilte Auskunft, deren Vollständigkeit jedoch eidesstattlich versichert wurde, strafrechtlich geahndet werden kann.

Absatz 6 stellt klar, daß es sich bei der durch die neue Vorschrift begründeten Auskunftspflicht um eine Sonderregelung handelt, die keinen Einfluß auf bestehende Auskunftspflichten nehmen will.

Zu § 25 c (Verjährungsregelung):

Das Warenzeichengesetz enthält bisher keine Bestimmung über die Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche infolge von Schutzrechtsverletzungen. Nach herrschender Meinung sind die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des § 852 Bürgerliches Gesetzbuch anzuwenden, die grundsätzlich eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen. Die neue Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und stimmt mit der im Patentgesetz (§ 141), im Gebrauchsmuster-gesetz (§ 24 Abs. 3) und im Halbleiterschutzgesetz (§ 9 Satz 4) bereits enthaltenen Verjährungsregelung überein. Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung.

Zu § 25 d (Strafvorschrift):

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. verwiesen.

Absatz 1 nimmt die Tatbestände des § 24 Abs. 3 und des § 25 Abs. 3, die gestrichen werden (s. oben Nummer 1), inhaltlich unverändert auf. Die bisherige Strafdrohung wird allerdings an die durch den Entwurf für alle Schutzrechte einheitlich vorgesehene Erweiterung des Strafrahmens angepaßt (vgl. Begründung im Teil B unter I.1).

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind im einzelnen in Teil B begründet, und zwar Absatz 2 (Qualifikationstatbestand) unter I.1, Absatz 3 (Versuchsstrafbarkeit) unter I.2, Absatz 4 (Strafantrag) unter I.3 und Absatz 5 (Erweiterte Einziehung) unter II.2.

Absatz 6 nimmt — inhaltlich unverändert — die in § 30 Abs. 2 enthaltene Vorschrift über die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung von Strafurteilen auf; § 30 wird im Entwurf gestrichen (s. Nummer 6).

Zu Nummer 3 (§ 26: Anpassung an die übrigen Strafvorschriften)

Absatz 1 entspricht der geltenden Vorschrift mit zwei Ausnahmen:

Zum einen wird der Tatbestand der fahrlässigen Schutzrechtsverletzung durch den Entwurf beseitigt. Nach geltendem Recht ist das fahrlässige Versehen von Waren etc. mit einer der im Gesetz genannten falschen Angaben strafbar (nicht jedoch das fahrlässige Inverkehrbringen oder Feilhalten; insoweit ist schon heute Vorsatz erforderlich). Die Vorschrift in ihrer bisherigen Fassung betrifft den einzigen Fall im Bereich der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts, in dem fahrlässiges Handeln strafbar ist. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Fahrlässigkeitstatbestandes besteht nicht, er hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Der mit dem Entwurf verfolgte Gesichtspunkt der Harmonisierung des Sanktionensystems rechtfertigt die Streichung.

Zum anderen erscheint wegen des unterschiedlichen Charakters der geschützten Rechte im Vergleich mit den in § 25 d erfaßten Tatbeständen eine Erhöhung der Strafdrohung auf lediglich zwei Jahre im Unterschied zu der Erhöhung auf drei Jahre bei den anderen Verletzungstatbeständen ausreichend. § 26 dient nämlich — im Gegensatz zu dem durch den neuen § 25 d und auch zu den Strafvorschriften in den übrigen Schutzgesetzen bewirkten Schutz von Individualrechten — hauptsächlich dem Schutz von Kollektivrechten. Im übrigen enthält die Vorschrift in weiten Bereichen einen mit § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) übereinstimmenden Straftatbestand. Deshalb ist eine Kongruenz auch der Rechtsfolge erforderlich. Für § 4 UWG ist auch im Hinblick auf die in § 6 c UWG enthaltene Strafdrohung eine Ausweitung des Strafrahmens auf zwei Jahre Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen (s. Artikel 8).

Zur Begründung von Absatz 2 (Versuchsstrafbarkeit) wird auf die Ausführungen im Teil B unter I.2 verwiesen.

Absatz 3 entspricht der schon bisher geltenden Nebenfolge, jedoch mit einer Ausnahme: An die Stelle der bisher vorgesehenen Unbrauchbarmachung tritt die Vernichtung. Eine Aufnahme der Vorschrift in § 26 ist erforderlich, weil § 30, der diese Regelung bisher enthält, im Entwurf gestrichen wird. Wegen des unterschiedlichen Charakters der jeweils geschützten Rechte verbleibt es — im Unterschied zu § 25 d Abs. 5 des Entwurfs — im Grundsatz bei der bisherigen Regelung.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 4 (§ 27: Folgeänderung)

Durch die Streichung des § 30 Abs. 1 (s. unten Nummer 6) ist die Bezugnahme auf die neue Vorschrift des § 26 Abs. 3 erforderlich, die inhaltlich weitgehend übereinstimmend die Vorschrift des alten § 30 Abs. 1 aufnimmt.

Zu Nummer 5 (§ 28: Maßnahmen der Zollbehörde)

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter IV. verwiesen. Der

Wortlaut der Vorschrift ist an den Sprachgebrauch des Warenzeichengesetzes angepaßt.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Eine Beschlagnahme ist nach der neuen Konzeption des Verfahrens immer dann möglich, wenn die Ein- oder Ausfuhr einen Eingriff in die ausschließlichen Rechte des Warenzeicheninhabers darstellt, da nur dann durchsetzbare zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auch der Vernichtungsanspruch, gegen den Verletzer bestehen. Allerdings soll die Grenzbeschlagnahme in Abweichung vom geltenden Recht nur noch in offensichtlichen Verletzungsfällen erfolgen. Damit wird sichergestellt, daß bei unklarer Rechtslage dieser erhebliche Eingriff in den Warenverkehr unterbleibt und ungerechtfertigte Beschlagnahmen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Durch die Einfuhr werden die widerrechtlich gekennzeichneten Waren in aller Regel im Sinne der §§ 15, 24 und 25 des Warenzeichengesetzes in Verkehr gebracht mit der Folge, daß damit ein Verletzungstatbestand verwirklicht ist. Stellt die Einfuhr für sich allein noch kein Inverkehrbringen dar, wie z. B. in Fällen rein betriebsinterner Lieferungen, soll die Beschlagnahme regelmäßig gleichwohl möglich sein, weil auch hier davon auszugehen ist, daß die eingeführten Waren später in Verkehr gebracht werden und deshalb wegen der drohenden Rechtsverletzung schon bei der Einfuhr ein Unterlassungsanspruch gegeben ist. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind allerdings Einfuhren von Privatpersonen, etwa im Reisegepäck, da sie außerhalb des geschäftlichen Verkehrs stattfinden, soweit angesichts der Umstände des Einzelfalles ein späteres Inverkehrbringen ausgeschlossen werden kann.

Die Grenzbeschlagnahme bei der Ausfuhr dient dem Zweck, die Verfolgung einer Rechtsverletzung, beispielsweise der widerrechtlichen Kennzeichnung der auszuführenden Waren im Inland, zu sichern. In aller Regel wird dem Schutzrechtsinhaber wegen Verletzung seines ausschließlichen Kennzeichnungsrechts im Hinblick auf die zur Ausfuhr vorgesehenen Piratenwaren ein Vernichtungsanspruch (§ 25 a des Entwurfs) zustehen. Zur Sicherung der Durchsetzung dieses Anspruchs und eventuell gegebener weiterer Ansprüche dient die Grenzbeschlagnahme.

Der Entwurf sieht die Grenzbeschlagnahme — im Gegensatz zu der bisherigen Regelung — bei Durchfuhr von Piratenware nicht vor. Soweit ein reiner Transit vorliegt, findet im Inland keine Rechtsverletzung statt (da kein Inverkehrbringen vorliegt); nach der Konzeption der Vorschrift ist demnach auch keine Möglichkeit gegeben, im Hinblick auf die Piratenwaren Maßnahmen zu ergreifen. Wird die Durchfuhr jedoch beispielsweise durch die Vornahme eines inländischen Verkaufsgeschäfts über die Ware unterbrochen, liegt kein reiner Transit mehr vor, vielmehr eine Einfuhr mit einer sich anschließenden Ausfuhr. Dann aber kommt die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme wieder zum Zuge.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 vom 1. Dezember 1986, die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, wurde für Einfuhren „nachgeahmter Waren“ aus Drittländern eine gemeinschaftsrechtliche Regelung

getroffen. Insoweit ist es dem nationalen Gesetzgeber versagt, eine entgegenstehende oder auch nur parallele Regelung zu treffen. Der Entwurf nimmt deswegen in Absatz 1 die unter den Anwendungsbereich der EG-Verordnung fallenden Waren vom Anwendungsbereich der nationalen Regelung aus. Die EG-Verordnung versteht unter dem Begriff „nachgeahmte Waren“ allein widerrechtlich mit einem Warenzeichen gekennzeichnete Waren, so daß nur im Warenzeichengesetz eine Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Durch Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Vorschrift kein Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarkts ohne Grenzen darstellen soll. Andererseits ist es jedoch wegen der immer noch unterschiedlichen Schutzrechtssituationen in den einzelnen Mitgliedstaaten und des teilweise lebhaften Warenverkehrs mit Piratenware zwischen einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich, die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme so lange zur Verfügung zu stellen, wie auch aufgrund anderer Rechtsgrundlagen noch Grenzkontrollen stattfinden. Für eine derartige Maßnahme besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, weil Untersuchungen ergeben haben, daß von der Gesamtzahl der nach § 28 Warenzeichengesetz durchgeführten Grenzbeschlagnahmen weit über die Hälfte der beschlagnahmten Sendungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stammten.

Absatz 2: Die unverzügliche Information des Verfügungsberechtigten ist erforderlich, um diesen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls gegen die Beschlagnahme vorzugehen. Mit der Benachrichtigung über die erfolgte Beschlagnahme ist der Verfügungsberechtigte ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die beschlagnahmten Waren eingezogen werden, wenn der Beschlagnahme nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird (Absatz 3). Dabei liegt es im Interesse des mit einer Beschlagnahme nicht einverständenen Verfügungsberechtigten, sofort zu widersprechen und nicht die Zweiwochenfrist voll auszuschöpfen. Denn mit der von der Zollbehörde zu veranlassenden Benachrichtigung des Antragstellers über den Widerspruch des Verfügungsberechtigten beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 3 zu laufen; danach ist die Beschlagnahme in der Regel nach zwei Wochen aufzuheben, falls nicht der Antragsteller zwischenzeitlich etwa eine einstweilige Verfügung vorlegt, die eine zivilrechtliche Verfügungsbeschränkung anordnet. Mit der Benachrichtigung des Antragstellers über den Widerspruch des Verfügungsberechtigten wird der Antragsteller aber auch gezwungen, sich zu entscheiden, ob er seinen Beschlagnahmeantrag in bezug auf die konkret festgehaltenen Waren aufrechterhält oder zurücknimmt (Absatz 4 Satz 2).

Die in Absatz 2 ebenfalls vorgesehene Benachrichtigung des Antragstellers von der erfolgten Beschlagnahme soll diesen in die Lage versetzen, so früh wie möglich zu prüfen, ob zivilrechtliche Schritte erfolgversprechend sind. Der Antragsteller ist darüber hinaus gehalten, auf die Freigabe der Ware hinzuwirken, falls er bereits in diesem frühen Stadium zu dem Schluß kommt, daß die Beschlagnahme nicht gerechtfertigt ist; denn andernfalls könnte er einem Scha-

densersatzanspruch nach § 826 Bürgerliches Gesetzbuch ausgesetzt sein.

Um den durch die Beschlagnahme bewirkten Eingriff in den Warenverkehr so gering wie möglich zu halten, ist von allen Beteiligten ein rasches Handeln erforderlich. Dabei kann durch den Einsatz der modernen Kommunikationsmittel eine Entscheidung etwa darüber, ob der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme widerspricht oder der Antragsteller seinen Antrag aufrechterhält, innerhalb eines, zumindest aber innerhalb weniger Tage erfolgen. Die eigene Interessenlage der Beteiligten (frühzeitige Freigabe der beschlagnahmten Waren, Vermeidung von Schadensersatzpflichten) wird dabei zu raschem Handeln veranlassen. Die Zollbehörden werden dafür Sorge tragen, daß der Informationsfluß zügig verläuft.

Absatz 3: Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die überwiegende Zahl der bisher von einer Beschlagnahme nach § 28 Warenzeichengesetz Betroffenen die von den Zollbehörden angeordneten Maßnahmen (Einziehung oder Zeichenentfernung) akzeptiert haben. Es erschiene unangemessen, wenn auch in diesen unstreitigen Fällen notwendig eine zivilgerichtliche Entscheidung etwa über die Vernichtung der Waren herbeigeführt werden müßte. Dies würde nicht nur eine zusätzliche Kostenbelastung für den von der Beschlagnahme Betroffenen bedeuten, sondern zusätzlich eine nicht gerechtfertigte Beanspruchung der Gerichte. Die Vorschrift eröffnet deshalb für die unstreitigen Fälle ein vereinfachtes Einziehungsverfahren, das im übrigen weitgehend der geltenden Praxis nach § 28 Warenzeichengesetz entspricht.

Absatz 6: Für die Grenzkontrollen und für die Beschlagnahme sind die einzelnen Zollstellen, über die die Waren ein- bzw. ausgeführt werden, zuständig. Die Anträge auf Grenzbeschlagnahme sollen jedoch im Normalfall — wie schon nach der bisherigen Regelung — bei den Oberfinanzdirektionen gestellt werden, die bei Annahme des Antrags die einzelnen Zollstellen entsprechend zu unterrichten haben. Welche Oberfinanzdirektion im Einzelfall zuständig sein wird, wird durch die Zollverwaltung bestimmt werden; grundsätzlich ist jedoch jede Oberfinanzdirektion zuständig.

Im Gegensatz zu der geltenden Regelung ist die Laufzeit eines Beschlagnahmeantrags befristet; hierdurch soll vermieden werden, daß die Zollverwaltung aufgrund überholter Anträge ungerechtfertigte Beschlagnahmen vornimmt. Darüber hinaus wird der Schutzrechtsinhaber gezwungen, nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Antrags zu prüfen, ob ein erneuter Antrag auf Grenzbeschlagnahme erforderlich ist.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung wird das Verfahren auch gebührenpflichtig sein, wobei auch für einen Wiederholungsantrag eine Gebühr zu entrichten sein wird. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Ordnungswege. Als Gebühr ist zunächst eine Rahmengebühr von 100 DM bis 1 000 DM in Aussicht genommen. Die Gebührenhöhe wird sich nach der Art des Antrags (Beschlagnahme einer bestimmten Warensendung oder Antrag für einen be-

stimmten Zeitraum) und seiner wirtschaftlichen Bedeutung richten. Das im überwiegenden Interesse des Schutzrechtsinhabers liegende Tätigwerden der staatlichen Behörden rechtfertigt eine Gebührenerhebung und die Erstattung der anfallenden Kosten und Auslagen. Der Antragsteller wird die Kosten und Auslagen jedoch regelmäßig vom Verletzer im Wege des Schadensersatzes zurückfordern können.

Absatz 7: Die Vorschrift entspricht der schon nach geltendem Recht bestehenden Regelung über die dem von der Beschlagnahme Betroffenen zustehenden Rechtsmittel (§ 28 Abs. 3 der bisherigen Regelung).

Absatz 8 der Vorschrift soll sicherstellen, daß die Grenzbeschlagnahmeverfahren für Beschlagnahmen aufgrund der EG-Verordnung wie auch für Beschlagnahmen aufgrund der nationalen Vorschriften weitestgehend identisch ablaufen. Die EG-Verordnung sieht nur für wenige Teilbereiche besondere Verfahrensregelungen vor. Die nationale Regelung wurde dabei so ausgestaltet, daß sich das EG-Verfahren harmonisch einfügt.

Zu Nummer 6 (§ 30: Streichung der Vorschrift)

Der Regelungsinhalt des § 30 Abs. 1 wird — teilweise verändert — in § 25 d Abs. 5, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 des Entwurfs aufgenommen. § 30 Abs. 2 wird inhaltsgleich in § 25 d Abs. 6 des Entwurfs übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 32: Landgerichtszuständigkeit, Konzentrationsermächtigung)

Die Vorschrift paßt die Regelung des Warenzeichengesetzes an die entsprechenden Vorschriften im Patentgesetz (§ 143), im Gebrauchsmustergesetz (§ 27), im Geschmacksmustergesetz (§ 15) und im Halbleiterschutzgesetz (§ 11) an.

Für Warenzeichenstreitsachen sind nach dem geltenden Recht neben den Landgerichten auch die Amtsgerichte zuständig. Auch in den Fällen, in denen die Landesregierungen von der Ermächtigung des § 32 Abs. 1 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, bleiben neben den so bestimmten Gerichten für Warenzeichenstreitsachen auch die sonst zuständigen Landgerichte weiterhin zuständig (§ 32 Abs. 1 Satz 2). Die Regelung hat sich bisher zwar nicht als nachteilig erwiesen, weil Warenzeichenstreitsachen wegen ihrer Streitwerte in aller Regel ohnehin vor den Landgerichten verhandelt werden und weil Gerichte für Warenzeichenstreitsachen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 bisher nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz errichtet worden sind. Im Zuge der Neuregelung der Sanktionen auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums soll nach dem Entwurf jedoch auch für Warenzeichenstreitsachen eine Zuständigkeitsregelung getroffen werden, die der in den übrigen Gesetzen gleicht. Damit wird auch ein Beitrag zur effektiveren Durchsetzung der nach dem Warenzeichengesetz bestehenden Ansprüche geleistet.

Die Neuregelung sieht im einzelnen folgendes vor:

Nach Absatz 1 des Entwurfs sollen künftig für alle Warenzeichenstreitsachen unabhängig vom Streitwert die Landgerichte ausschließlich zuständig sein.

Nach Absatz 2 des Entwurfs sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, Warenzeichenstreitsachen bei einzelnen Landgerichten zu konzentrieren. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Absatzes 2 folgt dabei dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn von der jetzt vorgesehenen Ermächtigung weitere Landesregierungen Gebrauch machen würden.

Absatz 3 des Entwurfs ist in seinem Wortlaut an § 143 Abs. 3 des Patentgesetzes und § 15 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes angepaßt.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folge des Wegfalls des jetzigen § 32 Abs. 2. Im übrigen bleiben die Absätze 4 und 5 unverändert.

Zu Nummer 8 (§ 33: Klarstellung)

Mit der Streichung des Datums des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und der Angabe der Fundstelle soll eine Unstimmigkeit in der gleitenden Bezugnahme auf das UWG beseitigt werden, die sich daraus ergeben hat, daß das UWG inzwischen wiederholt geändert worden ist, zuletzt mit Gesetz vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden; schon bei der bisherigen Bezugnahme auf das UWG handelte es sich um eine gleitende Verweisung.

Zu Nummer 9 (§ 34: Verweisungsänderung)

Die Verweisungsänderung ist eine Folge des veränderten Aufbaus der Vorschrift des § 28 des Entwurfs; eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 98, 99: Vernichtungs- und Überlassungsanspruch)

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf Teil B unter II. 1 und auf Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 a, verwiesen.

Die neuen Vorschriften der §§ 98 und 99 entsprechen in weiten Teilen dem geltenden Recht. Folgende wesentliche Verbesserungen werden mit dem Entwurf vorgeschlagen:

1. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem Vernichtungs- oder Überlassungsanspruch und weniger einschneidenden Maßnahmen wird umgekehrt; nach dem Entwurf soll die Vernichtung (Überlassung) der Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen die Regel sein, weniger einschnei-

dende Maßnahmen sollen nur bei Unverhältnismäßigkeit der Vernichtung zum Zuge kommen.

2. Über die bisherige Regelung hinaus, die die Vernichtung nur für im Eigentum des Verletzers stehende Vervielfältigungsstücke vorsieht, erweitert der Entwurf den Anwendungsbereich auch auf Vervielfältigungsstücke, die lediglich im Besitz des Verletzers stehen.
3. Der Entwurf verzichtet auf beschreibende Erläuterungen für die vernichtbaren Vorrichtungen, wie sie § 98 Abs. 2 enthält. Durch den Wegfall des Zusatzes „wie Formen, Platten, Steine, Druckstücke, Matrizen und Negative“ wird verdeutlicht, daß alle denkbaren Vorrichtungen der Einziehung unterliegen, sofern sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken gebraucht wurden oder dazu bestimmt sind. Damit sollen nicht nur reine Druckvorlagen erfaßt werden, sondern gegebenenfalls auch Kopiermaschinen und ähnliche Gerätschaften.

Der veränderte Aufbau der Vorschriften dient der leichteren Lesbarkeit des Textes.

Zu Nummer 2 (§ 101: Folgeänderung)

Die Änderung in § 101 Abs. 1 ist eine Folge des geänderten Aufbaus der §§ 98 und 99 des Entwurfs (siehe oben Nummer 1); eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Zu Nummer 3 (§ 101 a: Auskunftsanspruch)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter III. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 b, verwiesen.

Der Wortlaut der Regelung ist an den Sprachgebrauch des Urheberrechtsgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 102: Verjährungsregelung)

Die Verjährungsvorschrift wird durch den Entwurf an die Regelung in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes angepaßt, die ihrerseits der in § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für unerlaubte Handlungen getroffenen Regelung entspricht (vgl. dazu Teil B unter V. 1). Eine davon abweichende Sonderregelung für das Urheberrecht ist nicht erforderlich; insbesondere besteht für den Ausschluß der Verjährbarkeit beim Vernichtungs- und Überlassungsanspruch, wie er nach geltendem Recht existiert, kein Bedürfnis. Die Unverjährbarkeit dieser Ansprüche widerspricht vielmehr deren Wesen als Beseitigungsansprüche.

Zu Nummer 5 (§§ 106, 107, 108: Anpassung der Strafvorschriften)

Zu a)

Zur allgemeinen Begründung der Erweiterung der Strafraumen für das Grunddelikt wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. 1 verwiesen. Die Verschärfung der Strafdrohung entspricht dem durch den Entwurf einheitlich für alle Schutzgesetze vorgegebenen Rahmen.

Zu b)

Die Änderung ist durch das Anfügen eines Absatzes bedingt. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Zu c)

Zur Begründung der Einführung der Strafbarkeit des Versuchs wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. 2 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 108a: Erweiterung des Qualifikationstatbestandes)

Die Neufassung des § 108a Abs. 1 beseitigt die Einschränkung der Anwendbarkeit des Qualifikationstatbestandes auf Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt, da auch bei der Verletzung anderer Rechte des Urhebers (z. B. des Senderechts) gewerbsmäßiges Handeln möglich ist und in diesen Fällen ein gesteigertes Strafbedürfnis besteht. Der Entwurf soll die sanktionsrechtliche Gleichbehandlung der einzelnen Rechte des Urhebers wiederherstellen.

Zu Nummer 7 (§ 110: Einziehung)

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter II. 2 verwiesen. Der Wortlaut der inhaltsgleich für alle übrigen betroffenen Schutzgesetze vorgesehenen Regelung ist an das Urheberrechtsgesetz angepaßt.

Der bisherige Ausschluß der Anwendbarkeit der Einziehungsvorschriften der §§ 74ff. des Strafgesetzbuchs durch den alten § 110 Satz 2 wird beseitigt; die durch den Entwurf erweiterten Einziehungsmöglichkeiten sollen in jedem Fall einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat gegeben sein. Durch die neue Regelung soll der Vorrang des zivilrechtlichen Vernichtungs- oder Überlassungsanspruchs gegenüber der strafrechtlichen Einziehung sichergestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 111a: Maßnahmen der Zollbehörde)

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter IV. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 5 verwiesen. Der Wortlaut

der mit den entsprechenden Bestimmungen in den übrigen betroffenen Schutzgesetzen im wesentlichen inhaltsgleichen Regelung ist an den Sprachgebrauch des Urheberrechtsgesetzes angepaßt.

Wie das Warenzeichengesetz enthält auch das Urheberrechtsgesetz kein abstraktes Einfuhrverbot in bezug auf Vervielfältigungsstücke, die das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht verletzen. Das im Urheberrecht diesbezüglich geltende Verbreitungsverbot entspricht jedoch im Grundsatz dem Verbot des Inverkehrbringens widerrechtlich gekennzeichnete Waren nach dem Warenzeichengesetz, so daß die Beschlagnahme auch schon zur Abwendung der sonst drohenden Verbreitung der rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke in Betracht kommt und nicht erst dann, wenn schon mit der Einfuhr zugleich die Verbreitung und damit die Schutzrechtsverletzung eintritt (vgl. Teil C, Artikel 1, unter Nummer 5).

Zu Artikel 3 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 5: Neuformulierung des Verbotstatbestandes)**

Die Ergänzung des bisherigen Verbotstatbestandes des § 5 soll deutlicher als nach geltendem Wortlaut zum Ausdruck bringen, welche Handlungen untersagt sind. Dies ist besonders wichtig für die strafrechtliche Bewehrung des Verbots; insoweit ist eine klare, eindeutige und verständliche Regelung unverzichtbar. Durch die Ergänzung der Vorschrift tritt im übrigen keine inhaltliche Änderung ein. Schon nach geltendem Recht ist ohne Genehmigung des Berechtigten sowohl das Herstellen wie auch das Verbreiten der Nachbildung eines Musters oder Modells untersagt, wenn auch der Gesetzestext bisher nur den Tatbestand des Herstellens erwähnt; nach völlig herrschender Meinung enthält jedoch das Herstellungsverbot auch das Verbreitungsverbot.

Zu Nummer 2 (§ 6: Sprachliche Anpassung)

Die Änderung gleicht die zur Abgrenzung des erlaubten Handelns im privaten Bereich vom untersagbaren Handeln zu gewerblichen Zwecken benutzte Formulierung an den modernen Sprachgebrauch an. Dadurch wird — zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen — der dem Strafrecht vorbehaltene Begriff des „gewerbsmäßigen“ Handelns durch die z. B. auch im Patentgesetz (vgl. § 11 Nummer 1) verwendeten eindeutigeren Begriffe ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 14: Strafvorschrift)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25d, verwiesen.

Die inhaltsgleich für die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehene Vorschrift ist an das Geschmacksmustergesetz angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 14 a Abs. 3: Vernichtungsanspruch, Auskunftsanspruch, Maßnahmen der Zollbehörde)

Das Geschmacksmustergesetz verweist bereits heute durch § 14 a Abs. 3 für die Regelung des Vernichtungs- und Überlassungsanspruchs wie auch etwa für die Regelung der Verjährung auf die entsprechenden Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Der Entwurf sieht daher vor, auch die neuen Vorschriften über den Auskunftsanspruch und über die Maßnahmen der Zollbehörden durch Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes einzuführen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 140 a, 140 b)

Zu § 140 a (Vernichtungsanspruch)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter II. 1 und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 a, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Patentgesetz angepaßt.

Zu § 140 b (Auskunftsanspruch)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter III. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 b, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen betroffenen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Patentgesetz angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 142: Strafvorschrift)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 d, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehene Vorschrift ist an das Patentgesetz angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 142 a: Maßnahmen der Zollbehörde)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter IV. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 5 verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Patentgesetz angepaßt.

Anders als das Warenzeichengesetz, das Urheberrechtsgesetz und das Geschmacksmustergesetz verbietet das Patentgesetz in § 9 ausdrücklich die Einfuhr patentverletzender Gegenstände zum Zwecke des Anbietens, Inverkehrbringens oder des Gebrauchs.

Hierdurch wird klargestellt, daß schon die Einfuhr selbst einen Verletzungstatbestand darstellen kann, demnach die Grenzbeschlagnahme in diesen Fällen ohne weiteres eröffnet ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 3: Verjährung)

Durch die Übernahme der in § 24 Abs. 3 enthaltenen Verjährungsregelung in einen eigenen Paragraphen und die Plazierung dieser Vorschrift nach der Regelung des Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs (§ 24), des Vernichtungsanspruchs (§ 24 a des Entwurfs) und des Auskunftsanspruchs (§ 24 b des Entwurfs) wird klargestellt, daß die Vorschrift alle vorausgehenden zivilrechtlichen Ansprüche erfaßt. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§§ 24 a, 24 b)

Zu § 24 a (Vernichtungsanspruch)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter II. 1 und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 a, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Gebrauchsmustergesetz angepaßt.

Zu § 24 b (Auskunftsanspruch)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter III. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 b, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Gebrauchsmustergesetz angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 25: Strafvorschrift)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 d, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehene Vorschrift ist an das Gebrauchsmustergesetz angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 25 a: Maßnahmen der Zollbehörde)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter IV. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 5 verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Gebrauchsmustergesetz angepaßt.

Wie das Patentgesetz enthält das Gebrauchsmustergesetz in § 11 ein ausdrückliches Einfuhrverbot; auf die Ausführungen zu Artikel 4, Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1: Berichtigung)**

Die bei Abfassung der Vorschrift aufgrund eines Redaktionsversehens entstandene Unstimmigkeit wird berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 9)**Zu a) (Verweisungsänderung)**

Die Änderung der Verweisung ist eine Folge der Änderung in Artikel 5, Nummer 1 des Entwurfs (Verjährungsvorschrift); eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Zu b) (Folgeänderung)

Die Änderung ist durch das Anfügen eines Absatzes bedingt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu c) (Vernichtungsanspruch, Auskunftsanspruch, Grenzbeschlagnahme)

Das Halbleiterschutzgesetz verweist in weiten Bereichen auf entsprechende Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes. Deshalb werden auch die für das Gebrauchsmustergesetz vorgesehenen neuen Vorschriften über den Vernichtungsanspruch, den Auskunftsanspruch und die Grenzbeschlagnahme durch Verweisung auf das Halbleiterschutzgesetz für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3 (§ 10: Strafvorschrift)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 d, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehene Vorschrift ist an das Halbleiterschutzgesetz angepaßt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)**Zu Nummern 1 bis 3 (Sprachliche Anpassung)**

Die Änderungen gleichen die zur Abgrenzung des hier erlaubten Handelns im privaten Bereich vom untersagten Handeln zu gewerblichen Zwecken benutzte Formulierung an den modernen Sprachgebrauch an. Dadurch wird — zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen — der dem Strafrecht vorbehaltenen Begriff des „gewerbsmäßigen“ Handelns durch die z. B. auch im Patentgesetz (§ 11 Nr. 1) verwendeten eindeutigeren Begriffe ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 37: Angleichung)

- a) Durch den Entwurf werden mit dem Vernichtungsanspruch (§ 37 a) und dem Auskunftsanspruch (§ 37 b) weitere zivilrechtliche Ansprüche geschaffen, so daß § 37 nicht mehr alle bürgerlich-rechtlichen Ansprüche enthält. Die Überschrift des § 37 ist dementsprechend anzupassen.
- b) Die Verjährungsregelung des Absatzes 4 wird in veränderter Form als § 37 c übernommen.

Zu Nummer 5 (§§ 37 a, 37 b, 37 c)**Zu § 37 a (Vernichtungsanspruch)**

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter II. 1 und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 a, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Zu § 37 b (Auskunftsanspruch)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter III. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 b, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Zu § 37 c (Verjährung)

Durch die Übernahme der in § 37 Abs. 4 enthaltenen Verjährungsregelung in einen eigenen Paragraphen und die Platzierung dieser Vorschrift nach der Regelung des Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs (§ 37), des Vernichtungsanspruchs (§ 37 a) und des Auskunftsanspruchs (§ 37 b) wird klargestellt, daß die Vorschrift alle vorausgehenden zivilrechtlichen Ansprüche erfaßt. Inhaltlich wird die Verjährungsvorschrift an die Regelung in den übrigen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes angepaßt (vgl. dazu Teil B unter V. 1).

Zu Nummer 6 (§ 38: Anpassung)

Durch die Änderungen wird der Wortlaut der Zuständigkeitsregelung an die Formulierungen in den übrigen Gesetzen zum Schutz des gewerblichen Eigentums angepaßt.

Zu Nummer 7 (§ 39: Strafvorschrift)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 2, § 25 d, verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehene Vorschrift ist an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Zu Nummer 8 (§ 40: Bußgeldvorschrift)

- a) Die Überschrift wird an den im Nebenstrafrecht üblichen Sprachgebrauch angepaßt.
- b) Die durch den Entwurf für das Strafrecht geschaffenen erweiterten Einziehungsmöglichkeiten können durch diese Regelung auch bei Ordnungswidrigkeiten zur Anwendung kommen. Zur weiteren Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter II. 2 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 40: Maßnahmen der Zollbehörde)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter IV. und im Teil C, Artikel 1, unter Nummer 5 verwiesen. Die inhaltsgleich für die übrigen Schutzgesetze vorgesehene Vorschrift ist an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Die Vorschrift des § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthält in weiten Bereichen einen mit § 26 des Warenzeichengesetzes übereinstimmenden Straftatbestand. Deshalb ist eine Kongruenz auch der Rechtsfolge notwendig. Der Entwurf sieht für § 26 Warenzeichengesetz eine Erhöhung der Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor (vgl. oben Artikel 1, unter Nummer 3). Für § 4 UWG wird durch den Entwurf die gleiche Strafdrohung eingeführt. Zur Begründung der allgemeinen Erweiterung der Strafrahmen und insbesondere auch der Erhöhung der Strafdrohung bei § 26 Warenzeichengesetz wird auf die Ausführungen im Teil B unter I.1 und im Teil C zu Artikel 1, Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. 7 verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Strafprozeßordnung)**Zu Nummer 1 (§ 374 Abs. 1 Nr. 8: Privatklagedelikte)**

Zur Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. 4 verwiesen. Durch die Regelung wird die Möglichkeit der Privatklage bei einfacher Schutzrechtsverletzung beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 395 Abs. 2 Nr. 3: Nebenklagebefugnis)

Zur allgemeinen Begründung der Regelung wird auf die Ausführungen im Teil B unter I. 5 verwiesen.

Durch die Regelung wird die Nebenklagebefugnis bei allen Straftaten gegen gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht beibehalten. Diese Regelung gilt auch für die neu eingeführten Qualifikationstatbestände.

Zu Artikel 11 (Übergangsvorschrift)**Zu Nummer 1 (Zuständigkeit für Warenzeichenstreitsachen)**

Die Regelung stellt sicher, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängige Warenzeichenstreitsachen weiterhin in der Zuständigkeit des damit schon befaßten Gerichts verbleiben.

Zu Nummer 2 (Ausschluß der Strafverfolgung)

Nach dem Entwurf werden bisher als reine Strafantragsdelikte ausgestaltete Vergehen entweder in Offizialdelikte oder in Delikte umgestaltet, bei denen ein fehlender Strafantrag durch die Erklärung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Verfolgungsbehörde ersetzt werden kann. Um zu vermeiden, daß Vergehen, die nach bisher geltendem Recht nicht mehr verfolgt werden können, weil die Frist zur Stellung des Strafantrags bereits abgelaufen ist, nach neuem Recht – was möglich wäre – weiterhin verfolgbar bleiben, bestimmt die Übergangsvorschrift den Ausschluß der Strafverfolgung für alle die Fälle, in denen die Frist zur Stellung des Strafantrags bereits abgelaufen ist. Für Vergehen nach dem Warenzeichengesetz und dem Urheberrechtsgesetz bedarf es keiner Übergangsregelung, da Straftaten nach dem Warenzeichengesetz bisher reine Offizialdelikte waren und das Urheberrechtsgesetz schon seit der Novellierung im Jahre 1985 die mit dem Entwurf nunmehr für alle Schutzgesetze einheitlich vorgesehene Regelung enthält.

Zu Artikel 12 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Regelung soll sicherstellen, daß das Gesetz erst nach einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten in Kraft tritt. Der Entwurf sieht wegen der kurzen Vorlaufzeit des Gesetzes davon ab, die Konzentrations- und Delegationsermächtigung des § 32 Warenzeichengesetz (Artikel 1, Nummer 7) bereits mit Verkündung des Gesetzes wirksam werden zu lassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu **Artikel 1 Nr. 2** (§ 25 b Abs. 4 WZG),
Artikel 2 Nr. 3 (§ 101 a Abs. 4 UrhG),
Artikel 4 Nr. 1 (§ 140 b Abs. 4 PatG),
Artikel 5 Nr. 2 (§ 24 b Abs. 4 GebrMG) und
Artikel 7 Nr. 5 (§ 37 b Abs. 4 SortSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Anordnung der Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung dahin gehend zu ergänzen sind, daß die einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, sofern weitere Rechtsverletzungen durch Dritte zu besorgen sind.

Begründung

Soweit nach dem Entwurf, z. B. nach § 25 b Abs. 4 WZG, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur eidesstattlichen Versicherung durch einstweilige Verfügung angeordnet werden kann, setzt dies nach der Begründung (unter B III 4 d, Seite 108) voraus, daß die sonstigen Anforderungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, daß also ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund glaubhaft gemacht werden (§§ 935, 940, 936, 920 ZPO).

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus den Bestimmungen über den Auskunftsanspruch, z. B. aus § 25 b Abs. 1 bis 3 WZG, jedoch nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß die Rechtsverletzung offensichtlich ist.

Hinsichtlich des Verfügungsgrundes ist keine von den §§ 935 ff. ZPO abweichende Regelung vorgesehen. Als Voraussetzung einer einstweiligen Verfügung, z. B. nach § 25 Abs. 4 WZG, muß somit entweder zu besorgen sein, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Auskunftsanspruchs vereitelt oder erschwert werden könnte (§ 935 ZPO); diese Besorgnis kann jedoch nicht auftreten, weil die Auskunft über Vorgänge in der Vergangenheit erteilt wer-

den soll. Oder es muß die einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, insbesondere zur Abwendung wesentlicher Nachteile, erforderlich sein (§ 940 ZPO); insoweit ist aber die einstweilige Verfügung nicht auf die Regelung eines einstweiligen Zustandes gerichtet, sondern auf die endgültige Erfüllung des Auskunftsanspruchs. Es ist deshalb zu befürchten, daß die Bestimmungen über die einstweilige Verfügung mangels eines geeigneten Verfügungsgrundes nicht zur Anwendung kommen. Die Anordnung der Auskunftserteilung und der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung sollte jedoch zur wirksamen Bekämpfung der Produktpiraterie in den Fällen, in denen andernfalls bis zur Entscheidung über den Auskunftsanspruch in der Hauptsache weitere Rechtsverletzungen durch Dritte zu besorgen sind, statthaft sein, aber auch auf diese Fälle begrenzt bleiben.

2. Zu **Artikel 1 Nr. 5** (§ 28 Abs. 6 WZG),
Artikel 2 Nr. 8 (§ 111 a Abs. 6 UrhG),
Artikel 4 Nr. 3 (§ 142 a Abs. 6 PatG),
Artikel 5 Nr. 4 (§ 25 a Abs. 6 GebrMG),
Artikel 7 Nr. 9 (§ 40 a Abs. 6 SortSchG)

Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2 Nr. 8, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 4 und Artikel 7 Nr. 9 sind in der Weise zu ändern, daß in § 28 Abs. 6 des Warenzeichengesetzes, in § 111 a Abs. 6 des Urheberrechtsgesetzes, in § 142 a Abs. 6 des Patentgesetzes, in § 25 a Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes und in § 40 a Abs. 6 des Sortenschutzgesetzes jeweils Satz 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt werden:

„Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu der Prüfungsbitte zu Nummer 1 vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Besorgnis weiterer Rechtsverletzungen durch Dritte bereits nach der Fassung des Regierungsentwurfs einen Verfügungsgrund für die Anordnung der Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung darstellen kann.

Der Auskunftsanspruch erstreckt sich gerade auf Angaben über die Herkunft und Vertriebswege der schutzrechtsverletzenden Waren, um den Schutzrechtsinhaber in die Lage zu versetzen, auch gegen die so ermittelten weiteren Rechtsverletzer vorgehen zu können. Grund für die bei offensichtlicher Rechtsverletzung mit dem Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Durchsetzung des Auskunftsanspruches und des Anspruchs auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung ist es damit, in den Fällen offensichtlicher Schutzrechtsverletzungen dem Auskunftsgläubiger auch die Möglichkeit eines schnellen Vorgehens gegen weitere Schutzrechtsverletzungen einzuräumen. Ein Verfügungsgrund zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist nach Auffassung der Bundesregierung daher nicht nur bei drohender Gefährdung des Auskunftsanspruches, sondern auch bei drohenden Verletzungen des Schutzrechts durch Dritte gegeben.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Anordnung der Auskunftserteilung und

der eidesstattlichen Versicherung im Wege der einstweiligen Verfügung auf die Fälle, in denen Rechtsverletzungen durch Dritte drohen, begrenzt werden sollte, wie es in der Begründung der Prüfungsbitte des Bundesrates zum Ausdruck kommt. Es sind Fälle denkbar, in denen die Durchsetzung der Ansprüche im Eilverfahren aus anderen Gründen geboten ist, ohne daß weitere Rechtsverletzungen durch Dritte glaubhaft gemacht werden könnten. So ist etwa an Fälle zu denken, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Schriftstücke, die zur vollständigen Erteilung der Auskunft herangezogen werden müßten, beim Auskunftsschuldner verloren zu gehen drohen oder beseitigt werden sollen.

Unabhängig davon wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine andere Fassung des Wortlauts der Regelung das Gewollte klarer zum Ausdruck bringt.

2. Dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 2 wird zugestimmt.
3. Der Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zustimmt, hat keine weitergehenden Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau. Die vorgeschlagene Änderung hat lediglich klarstellende Funktion.

